



11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 15.01.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2019**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Kein Kanalsprint im Trinkwasser
19/SVV/1079** Fraktion DIE aNDERE

 - 3.2 **Akteneinsicht Terrassenhaus Nutheschlange
19/SVV/1138** Fraktion DIE aNDERE
WV aus HA 27.11.2019 zur Erledigung

 - 3.3 **Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen Betrieben
19/SVV/1260** Fraktion DIE aNDERE

 - 3.4 **Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde
19/SVV/1272** Fraktion DIE aNDERE zur Erledigung

 - 3.5 **Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage"
19/SVV/1275** Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.6 | Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten
19/SVV/1289 | Fraktion DIE aNDERE |
| 3.7 | Neubau Verwaltungscampus
19/SVV/1295 | Fraktion Bürgerbündnis |
| 4 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 4.1 | Bericht zur Personal- und Stellenentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam gem. Beschluss DS 17/SVV/0951 (H16) | Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung |
| 4.2 | Abschlussbericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus e.V. bei der Landeshauptstadt Potsdam (2012-2019) | Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung |
| 4.3 | Anpassung Dienstanweisung Akteneinsicht Stadtverordnete
19/SVV/1404 | Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement |
| 4.4 | Prüfergebnisse Dez. 2019 zum Beschluss "Potsdam erklärt den Klimanotstand"
19/SVV/1362 | Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz |
| 4.5 | Information zur Dekarbonisierungsstrategie EWP | |
| 5 | Sonstiges | |
| 5.1 | Information des OBM zur interkommunalen Zusammenarbeit | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| 6 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2019 |
|---|---|

- | | | |
|----|---|---|
| 7 | Betrieb einer ambulanten Beratungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete (LOS 1), Betrieb einer Suchtpräventionsfachstelle für Erwachsene (LOS 2) sowie Betrieb einer Suchtpräventionsfachstelle für Kinder und Jugendliche (LOS 3) in der Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/1395 | Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Gesundheit |
| 8 | Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften Zeppelinstraße 55, 14471 Potsdam (LOS 1) und Handelshof 20, 14478 Potsdam (LOS 2) sowie im Wohnungsverbund Grotrianstraße 13, 14480 Potsdam (LOS 3)
19/SVV/1405 | Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration |
| 9 | Anmietung von Büroräumen für die Landeshauptstadt Potsdam
19/SVV/1410 | Oberbürgermeister, Fachbereich Verwaltungsmanagement |
| 10 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 11 | Sonstiges | |

Stellungnahmen der Ausschüsse zur Sitzung des Hauptausschusses am

15. Januar 2020

TOP:

- 3.1 19/SVV/1079 Kein Kanalsprint im Trinkwasser Ausschuss für Bildung und Sport
Zustimmung 6:1:0 mit folgenden
+ Äa Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Änderungen:
vom 05.11.2019

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung städtischer Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass für Wassersportveranstaltungen im Stadtkanal Potsdam **ab spätestens 2021 kein Trinkwasser mehr zur Verfügung gestellt wird und kein Sponsoring durch städtische Betriebe mehr erfolgt. nicht mehr in Trinkwasser stattfinden.**

Ausschuss für Klima, Umwelt und
Mobilität

Zustimmung 6:1:2 mit folgenden
Änderungen/Ergänzungen:

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung städtischer Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, ~~das~~ für Wassersportveranstaltungen im Stadtkanal Potsdam künftig kein Trinkwasser mehr zur Verfügung gestellt wird und kein Sponsoring durch städtische Betriebe mehr erfolgt **(z.B. durch Gespräche mit dem Veranstalter des alljährlichen Kanalsprints), dass Wassersportveranstaltungen im Stadtkanal Potsdam ab 2020 nicht mehr im Trinkwasser stattfinden.**

Sofern sich dies ordnungsrechtlich und durch Gespräche mit dem Veranstalter nicht erreichen lässt und der Veranstalter auf die Nutzung von Trinkwasser für die Veranstaltung nicht verzichten will, wird der Oberbürgermeister in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung städtischer Betriebe beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass für den Kanalsprint kein Sponsoring durch städtische Betriebe mehr erfolgt.

~~Die Stadtverordnetenversammlung soll im Januar 2020 über die Umsetzung des Beschlusses informiert werden.~~

- 3.5 19/SVV/1275 Räume für Kulturschaffende und Ausschuss für Stadtentwicklung,
Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Bauen, Wirtschaft und Entwicklung
Grundstück ehem. Feuerwache/Langer des ländlichen Raumes
Stall sowie Änderung des Zustimmung 6:2:0
Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer
Markt/Plantage"

Ausschuss für Kultur

Zustimmung 5:1:1 mit folgender
Ergänzung um Ziffer 3:

...
3) Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung nach dem ersten Jahr der Vermietung jährlich über die Vermietungssituation und über den

**Anteil der mietpreislich gebundenen Nutzung unter Angabe der konkreten Flächen.
Diese Berichterstattung ist nach Ablauf der zwanzigjährigen Bindungsfrist
fortzuführen.**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1079

öffentlich

Betreff:

Kein Kanalsprint im Trinkwasser

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 07.10.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

06.11.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung städtischer Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass für Wassersportveranstaltungen im Stadtkanal Potsdam künftig kein Trinkwasser mehr zur Verfügung gestellt wird und kein Sponsoring durch städtische Betriebe mehr erfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung soll im Januar 2020 über die Umsetzung des Beschlusses informiert werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bereits seit mehr als 10 Jahren steht die Füllung des Stadtkanals mit 6000 Kubikmeter Trinkwasser (10/SVV/0586) für den Kanalsprint öffentlich in der Kritik. Immer wieder äußern Bürgerinnen und Bürger auf den Leserbriefseiten der Lokalzeitungen und in den sozialen Netzwerken Unverständnis. Die Verwendung von Trinkwasser für ein Sportevent, das lediglich wenige Stunden dauert, und die Bereitstellung öffentlicher Mittel dafür wird von vielen Menschen als unangemessen bewertet.

Die letzten Jahre waren im Land Brandenburg und auch in der Landeshauptstadt Potsdam durch geringe Niederschläge und sinkende Grundwasserspiegel geprägt. Der Potsdamer Oberbürgermeister forderte die Bevölkerung zum Gießen der Stadtbäume auf. Die Schlösserstiftung beklagte enorme Baumverluste in den historischen Parkanlagen. Wichtige Moore oder Gewässer (z.B. Düstere Teiche und Kindermannsee) trocknen aus.

Potsdams unmittelbare Nachbarlandkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland verboten erst Ende August 2019 die Wasserentnahme aus allen Flüssen, Kanälen, Seen und Teichen bis auf Weiteres. Das galt auch für die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken jeweils in den gesamten Landkreisen. Im Landkreis (LK) Havelland wurde darüber hinaus zwischen 8 Uhr morgens und 20 Uhr abends die Nutzung von Sprengern untersagt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hatte begründet, *"aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ist (...) eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten. Diese stellt sich insbesondere durch die stark gesunkenen Pegelwasserstände der Gewässer innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar."* (1)

Der LK Havelland hatte darauf hingewiesen, dass sich *"auch das Grundwasser auf bedenklichem Rückzug [befindet]. Mehrere Brunnen, darunter besonders wichtige Feuerlöschbrunnen, sind bereits trocken gefallen. Die Untere Wasserbehörde des Havellandes hat daher die Nutzung von Brunnen zur Beregnung von privaten Grün- und Gartenflächen beschränkt."* (2)

Die Landeshauptstadt Potsdam hat Vorbildfunktion und sollte nicht nur mit Blick auf den ausgerufenen Klimanotstand kein Verhalten an den Tag legen, das die Bemühungen der Nachbarlandkreise konterkariert und von diesen nur als dekadentes Hauptstadtgehabe verstanden werden kann.

Im August beschloss die Stadtverordnetenversammlung, künftig alle Beschlüsse auch auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu prüfen (19/SVV/0543). Es ist offensichtlich, dass eine weitere Förderung des Kanalsprints mit den Zielen dieses Beschlusses nicht vereinbar ist.

Kanuwettbewerbe können im Sportpark Luftschiffhafen und in der nur wenige hundert Meter vom Stadtkanal entfernten Havel ohne Verbrauch großer Mengen Trinkwasser durchgeführt werden.

(1) https://www.potsdam-mittelmark.de/de/aktuelles-terminen/neues-aus-dem-landkreis/aktuelles/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=804&cHash=ca7a9acb1f4358338d218a34285c48a1

(2) <https://www.havelland.de/presse/einzelansicht/news/detail/article/untere-wasserbehoerde-untersagt-wasserentnahme-aus-havellaendischen-gewaessern/>



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

19/SVV/1079

öffentlich

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Kein Kanalsprint im Trinkwasser

Erstellungsdatum 04.11.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.11.2019	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich in Gesprächen mit dem Veranstalter des alljährlichen Kanalsprints dafür einzusetzen, dass für den Kanalsprint zukünftig kein Trinkwasser, sondern Havelwasser genutzt wird.

Begründung:

Die Nutzung von frischem Trinkwasser für die Flutung des Stadtkanalabschnitts in der Yorckstraße für den Kanalsprint im erneut sehr trockenen Sommer 2019 hat in der Öffentlichkeit für sehr viel Unverständnis gesorgt, weil die Grundwasserstände seit Jahren sinken und im Dürresommer der Einsatz von Havelwasser für Bewässerungszwecke eingeschränkt werden musste. Zum Teil wurde gar ein Verbot der Veranstaltung gefordert, das die Stadt wahrscheinlich gar nicht hätte aussprechen können. In dem Zusammenhang wurde dennoch von der Stadt angekündigt, Alternativen zur Verwendung von Frischwasser zu prüfen. Solche Alternativen wären angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, die Trinkwasserversorgung in Anbetracht sinkender Grundwasserstände sicherzustellen, auf jeden Fall angebracht.

Die Antwort der Stadt auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Alternativen zur Nutzung von Frischwasser für den Kanalsprint“ (DS Nr.: 19/SVV/0987) ist jedoch so zu verstehen, dass die Stadt keine Handhabe hätte, einen erneuten Antrag auf Durchführung des Kanalsprints mit Trinkwasser abzulehnen. Vor diesem Hintergrund bleibt nur die Möglichkeit, im Dialog mit dem Veranstalter zu einer Lösung zu kommen, die nicht erneut zu großem Unverständnis führt. Das liegt auch im Interesse der Stadt.

Eine Lösung könnte der Einsatz von Havelwasser sein, das der Havel nur vorübergehend entnommen werden muss. Eine daraus folgende schädliche Gewässeränderung ist deswegen nicht zu erwarten. Eine andere mögliche Alternative wäre die Verlegung der Veranstaltung zum Beispiel an die Alte Fahrt.

gez. Jens Dörschel

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1138

öffentlich

Betreff:

Akteneinsicht Terrassenhaus Nutheschlange

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 18.10.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

06.11.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der städtischen Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass allen gewählten Stadtverordneten sämtliche Unterlagen, die den baulichen Zustand des Terrassenhauses der Nutheschlange aufzeigen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist spätestens im Dezember 2019 über den Sachstand zu unterrichten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die städtische ProPotsdam GmbH plant aufgrund von Mängeln in der Bausubstanz des Terrassenhauses den Abriss des gesamten Gebäudekomplexes, inklusive der darunterliegenden Parkdecks.

Auch auf mehrmalige Nachfragen einzelner Stadtverordneter, konnte die ProPotsdam bis heute keine Unterlagen vorlegen bzw. beibringen, die über den tatsächlichen Zustand des Gebäudekomplexes hinreichend Auskunft geben. Sowohl die Bürgerinitiative Nutheschlange, als auch unabhängige Sachverständige und die Architekten des Gebäudes selbst, konnten in den Darlegungen der Pro Potsdam (Power Point Präsentationen u.a.) gravierende Fehler aufzeigen, die die Notwendigkeit des Abrisses des Gebäudes in Frage stellen. Mit Hilfe einer umfassenden Akteneinsicht in die Zustandsgutachten, werden die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam in die Lage versetzt, sich über Hintergründe und Notwendigkeit eines Abrisses ein eigenes Bild zu machen, um darüber kompetent abstimmen zu können.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1260

öffentlich

Betreff:

Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen Betrieben

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 13.11.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

04.12.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in den städtischen Unternehmen ProPotsdam GmbH, Stadtwerke Potsdam GmbH und Klinikum „Ernst von Bergmann“ GmbH ein Diversity- und Inklusionsmanagement einzurichten.

Dafür wird die Schaffung einer/s hauptverantwortlichen in Vollzeit tätigen Diversity- und Inklusionsbeauftragten in den genannten städtischen Unternehmen beauftragt.

Zu den Aufgabenschwerpunkten der/des Diversity- und Inklusionsbeauftragten sollen gehören:

- Planung, Konzeption, Etablierung und Sicherstellung eines übergreifenden Diversity- und Inklusionsmanagements zur Förderung personeller Vielfalt und weiteren Stärkung der Gleichstellung
- Erstellung und Kommunikation von unternehmensweit gültigen Regularien zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit
- Entwicklung und kontinuierliche Anpassung einer Diversity- und Inklusionsstrategie im Rahmen der bestehenden Strategieprozesse sowie Einbindung von aktuellen gesellschaftlichen Trends und gesetzlichen Entwicklungen
- Ableitung und Konzeption konkreter Diversity- und Inklusionsmaßnahmen anhand der Ziele und der Strategie der Unternehmen
- Entwicklung und Begleitung von Workshops, Trainings und Veranstaltungen zur Erhöhung der Diversity- und Inklusionskompetenz
- Analyse der Handlungsbedarfe und Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des

Jenny Pöller und Daniel Zeller
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den städtischen Unternehmen arbeiten Menschen aus aller Welt, Frauen und Männer aller Altersgruppen und unterschiedlicher Kulturen sowie Religionen. Sie sind aufgefordert, täglich in unterschiedlichen Situationen und Zusammenhängen solidarisch und konstruktiv zusammen zu arbeiten und bringen hierfür ihre individuellen Kompetenzen, Erfahrungen und Perspektiven ein.

Die Vielfalt der Arbeitnehmer*innen in städtischen Unternehmen bringt diverse Kenntnisse und Kommunikationsweisen zusammen, die in Zeiten des Fachkräftemangels von unschätzbarem Wert sind. Gerade die Vielfalt der Sichtweisen, Stärken und Talente der Mitarbeiter*innen begreifen wir als wertvolle Quelle für die zukunftsfähige und nachhaltige Weiterentwicklung der Unternehmen, denn sie tragen erheblich zu einer lebendigen und zukunftsorientierten Gestaltung der Unternehmenskultur bei.

Daher ist es besonders wichtig, die Mitarbeitenden und ihre individuelle Vielfalt wertzuschätzen und zu fördern. Mithilfe eines Diversity- und Inklusionsmanagements können Arbeitgeber*innen diese Erfahrungs- und Wissenspotenziale ausfindig machen, nutzen und davon nachhaltig und zukunftsweisend profitieren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1272

öffentlich

Betreff:

Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 14.11.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.12.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde beschleunigt werden können.

Dabei soll angestrebt werden, dass im Regelfall die Entscheidung über eingereichte Anträge auf Arbeitserlaubnis in einer Frist von 3 Wochen getroffen wird.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im März 2020 über den Sachstand zu unterrichten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Immer wieder werden uns Fälle bekannt, in denen die Ausländerbehörde monatelang nicht über vorliegende Anträge auf Arbeitserlaubnis entscheidet. Häufig führt dies dazu, dass Arbeitgeber die Stellen zwischenzeitlich anderweitig besetzen.

Die Schaffung einer beruflichen Perspektive ist in den meisten Fällen eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Monatelange Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis widersprechen daher eklatant den Zielsetzungen des städtischen Integrationskonzeptes.

Für die Regelabfrage bei der Bundesagentur für Arbeit ist eine Antwortfrist von zwei Wochen gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Zeitraum wird geprüft, ob der Erteilung der Arbeitserlaubnis sozialpolitische Gründe entgegenstehen (Vermeidung von Dumpinglöhnen). Nach Ablauf der Frist kann die Erlaubnis durch die ABH erteilt werden, wenn kein entgegenstehender Bescheid vorliegt. Aus unserer Sicht kann in dieser Frist parallel das Vorliegen weiterer Ausschlussgründe geprüft werden, so dass spätestens nach Ablauf der Frist für die Regelabfrage bei der Bundesagentur für Arbeit eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1275

Betreff:

öffentlich

Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage"

Stand:

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Erstellungsdatum **19.11.2019**

Eingang 502:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
04.12.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Für das Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall erfolgt die Anhandgabe entsprechend der Empfehlung des Auswahlgremiums vom 14.11.2019 an die Glockenweiß GmbH.

Sofern der Bieter von seinem Angebot zurücktreten sollte, sollen Verhandlungen mit dem von der Auswahlkommission bestimmten Nachrücker Euroboden GmbH aufgenommen werden.

- 2) Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des KreativQuartiers zu schaffen, wird der Oberbürgermeister beauftragt den Bebauungsplan Nr.1 "Neuer Markt/Plantage" für den Bereich des künftigen Kreativquartiers zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage" erfolgt nach § 13a BauGB.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die laufende und mittelfristige Haushaltsplanung, sondern bezieht sich auf das Treuhandvermögen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Potsdamer Mitte".

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Zu 1)

Gemäß Beschluss 19/SVV/0342 vom 08.05.2019 erfolgt das Verfahren zur Vergabe des Grundstücks ehem. Feuerwehr/Langer Stall in der Potsdamer Mitte als Konzeptvergabe.

Folgende wesentliche Rahmenbedingungen wurden den Bietern u.a. vorgegeben.

- Erarbeitung eines variablen auf die Ziele des KreativQuartiers orientiertes Nutzungs- und Raumkonzeptes
- Durchführung eines Werkstatt- und Dialogverfahrens zur Qualifizierung des Bau- und Nutzungskonzeptes sowie eines Interessenbekundungsverfahrens zum Betrieb der Flächen der kleinteiligen KKW im Rahmen des Anhandgabezeitraums
- Errichtung von 10.000 qm Geschossfläche für die 11 definierten Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW); davon mind. 4.300 qm Nutzfläche mietpreisgebunden (durchschnittlich 9 € nettokalt Mietanfangswert mit Wertsicherungsklausel) für die kleinteilige KKW
- Fertigstellung der 4.300 qm Nutzfläche für die kleinteilige KKW bis Oktober 2023, auf der Grundlage des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 1
- Zustimmung zur Eintragung einer Unterlassungsdienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung zur langfristigen Sicherung der kleinteiligen Kultur- und Kreativwirtschaft)
- Kauf zum gutachterlich festgestellten sanierungsbedingten Neuordnungswert oder Vergabe in Erbbaupacht über eine Laufzeit von 50 Jahren mit einem Erbbauzins von 3,5 %
- Nachzahlung zum Festpreis bei Realisierung von zusätzlicher Geschossfläche, die über die Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan Nr. 1 hinausgehen

Die Begleitung des Vergabeverfahrens erfolgt durch ein Auswahlgremium, welches sich aus VertreterInnen der Stadtpolitik, der Verwaltung, der Kultur- und Kreativwirtschaft und des Sanierungsträgers sowie ExpertInnen für Städtebau zusammensetzt.

In der Sitzung des Auswahlgremiums am 14.11.2019 erfolgte die abschließende Bewertung der eingegangenen Angebote auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung.

- | | |
|--|---------|
| 3) Durchführungssicherheit | 13,33 % |
| 4) Referenzen | 10 % |
| 5) Nutzungskonzept | 35 % |
| 6) Raumkonzept | 15 % |
| 7) Mobilitätskonzept | 5 % |
| 8) Energie- und Nachhaltigkeitskonzept | 5 % |
| 9) Schlüssigkeit der Gesamtkonzeption | 16,66 % |

Im Ergebnis empfiehlt das Auswahlgremium die Vergabe an die Glockenweiß GmbH.

Der ausgewählte Bieter überzeugte das Auswahlgremium mit seinem innovativen Raum- und Gebäudekonzept (Anlage 1 und 2). Mit 18.400 qm Geschossfläche für die KKW, davon 6.950 qm Nutzfläche für die kleinteilige Kultur- und Kreativwirtschaft zu einer Anfangsmiete von 9 Euro nettokalt, werden mehr Flächen geschaffen als in der Ausschreibung vorgegeben.

Als Nachrücker empfiehlt das Auswahlgremium die Euroboden GmbH.

Mit der Entscheidung zur Grundstücksvergabe erfolgt der Zuschlag in Form einer 6-monatigen Anhandgabe. Die Anhandgabephase endet mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags, sobald die Entwurfsplanung als Ergebnis des Werkstatt- und Dialogverfahrens feststeht.

Zu 2)

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Landeshauptstadt Potsdam. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage" als Satzung beschlossen.

Auf dem Areal ehem. Feuerwache/Langer Stall soll gemäß den Beschlüssen 17/SVV/0720 und 19/SVV/0342 ein KreativQuartier errichtet werden, welches auch Ersatz für die temporär durch Kreative und Kulturschaffende genutzten Flächen im Rechenzentrum bieten soll.

Mit dem Beschluss 19/SVV/0342 wurde den Bietern auch eine behutsame Nachverdichtung des Areals und Erhöhung der Geschossfläche durch zusätzliche Baufelder im Hof und eine Erhöhung der Geschossigkeit der Hofbebauung von 3 auf 4 Geschosse in Aussicht gestellt, vorbehaltlich einer Änderung des Bebauungsplans Nr.1 "Neuer Markt/Plantage".

Zur Umsetzung des Bau- und Nutzungskonzeptes sowohl des Bestbieters als auch des Nachrücker im Grundstückvergabeverfahren ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage" erforderlich.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bau- und Nutzungskonzeptes des vorgesehenen KreativQuartiers, nach der Qualifizierung im Rahmen des Werkstatt- und Dialogverfahrens.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Anlagen:

Anlage 1 Kurzkonzept KreativQuartier³ Glockenweiß GmbH (5 Seiten)

Anlage 2 Auszüge aus dem Konzept Glockenweiß GmbH (9 Seiten)

KONZEPT KREATIV QUARTIER³

Entwicklung eines lebendigen
Quartiers im Herzen Potsdams

EXECUTIVE SUMMARY

QUARTIER

Cafe

WERKSTATT

das Lokal
MENSA

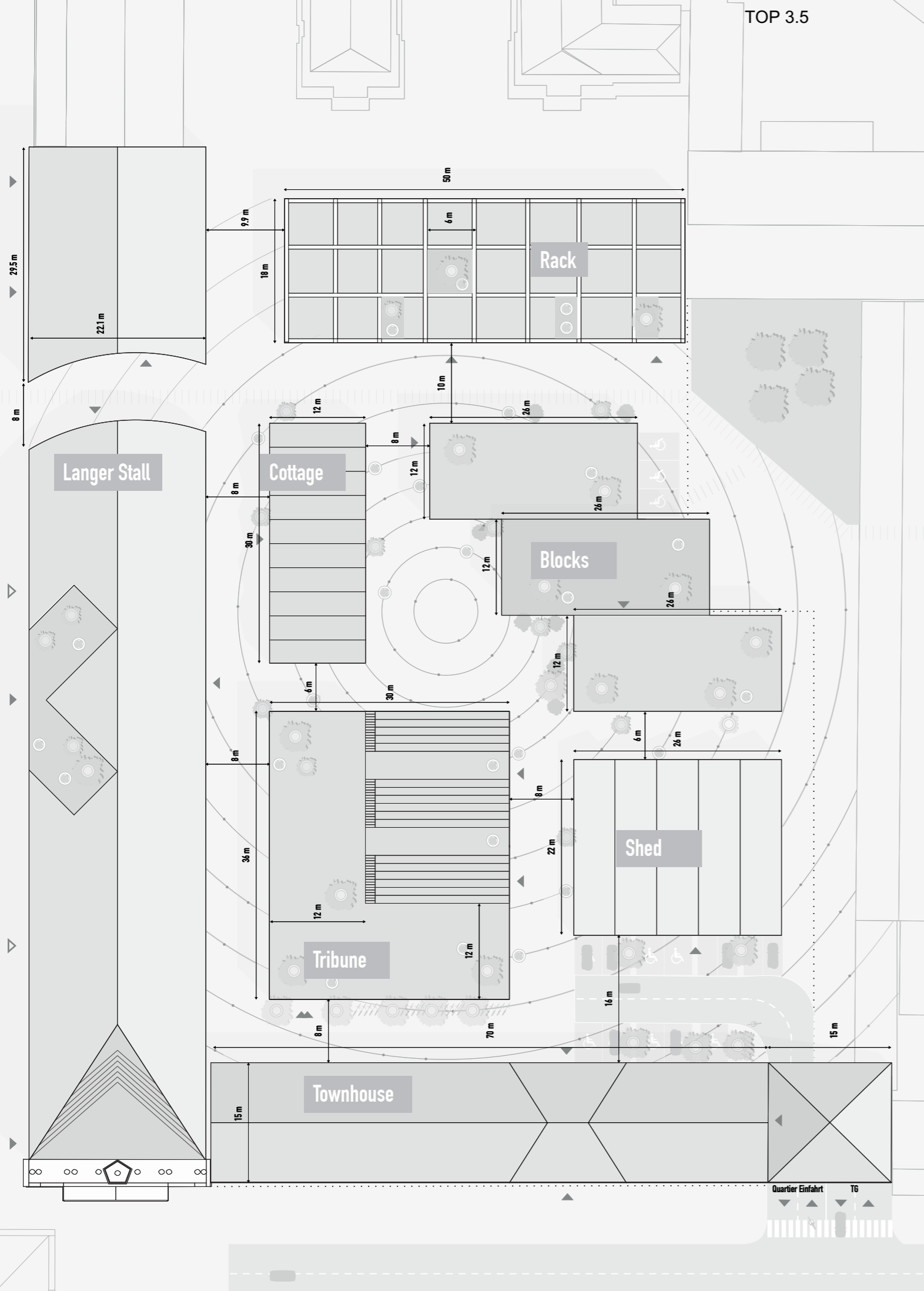
GLOCKENWEIß

MVRDV

KVL

MINIMUM

TIM RENNER



1. DURCHFÜHRUNGSSICHERHEIT

BIETER

Das 2013 gegründete, inhabergeführte Unternehmen Glockenweiß hat den Anspruch, Grundstücke immer vor dem Hintergrund der Stadttrendite zu entwickeln, so dass die finanzielle Rendite immer auch um einen gesellschaftlichen Mehrwert für die Stadtgesellschaft ergänzt wird.

TEAMSTRUKTUR

Durch die Einbindung eines leistungsstarken Teams und die optimale Verbindung unterschiedlicher Kompetenzen sowie die ganzheitliche Betrachtung von Bau- und Betriebsaspekten wird eine hohe Qualität und die professionelle Durchführung sichergestellt.

PROJEKTKALKULATION

Mit Hilfe einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde das Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Erträgen ermittelt. Durch geschickte Kombination der Eingangsgrößen konnte - unter Wahrung der Gesamtwirtschaftlichkeit - eine Maximierung der mietpreisreduzierten Flächen erreicht werden.

2. REFERENZEN

QUARTIERE / BESTANDSHALTUNG

SERVICE-DEVELOPMENT

The Peak, Lichtenberg für IMMONEN, Spreehöfe, Johannisthal Synchron für S IMMO AG, Entwicklung eines Rechenzentrums in Berlin-Mitte, diverse Quartiere in Flensburg, GMA für Commodus.

EIGENE PROJEKTENTWICKLUNGEN

Bahnhofsquartier Nauen, inkl. Light Industry, CoWorking (Abstimmung mit St Oberholz, DB AG), POSTWERK Tegel Kunstfestival TERMINAL / PopUpStore, Gründungspartner von TRANSITRÄUME (www.transitraeume.berlin, u. a. THE HAUS, WANDELISM), Unterstützung des Atelierbeauftragten Berlin bei der Vernetzung zur Immobilienwirtschaft, Gründer des Netzwerks und Veranstaltungsformats SYNCHRONICITY (www.houseofsync.de) zu

mischgenutzten Quartieren.

Die aktuellen Entwicklungen (bspw. POSTWERK, Nauen, ab 2020 Klosterkeller Potsdam) sollen nach Möglichkeit im Bestand gehalten werden.

GEMEINWOHL

Bei jedem realisierten Projekt werden sozial engagierte Projekte unterstützt und/oder gemeinwohlorientierte Organisationen gefördert. Fokus liegt auf der Förderung und Durchführung von (temporären) kreativwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. TERMINAL Kunstfestival). Hierfür werden Flächen gegen BK zur Verfügung gestellt.



3. NUTZUNGSKONZEPT

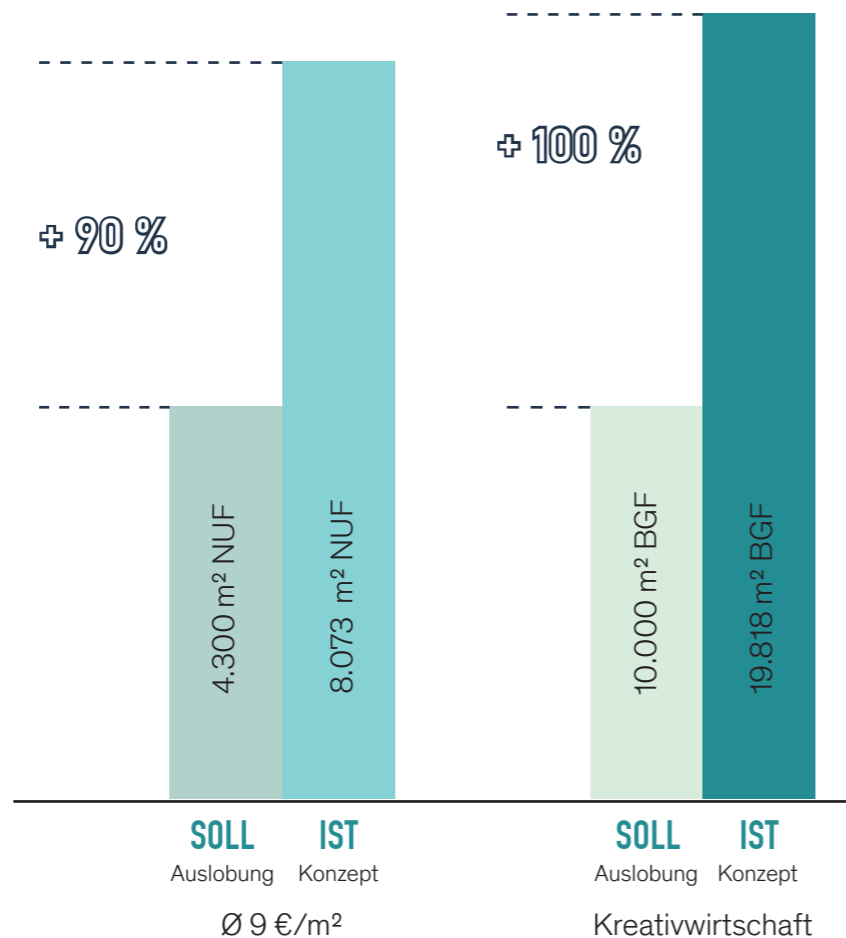
ANTEIL AN KKW-NUTZUNGEN

Mietpreisgebunden

Mit den angebotenen Räumen wird das Soll von 4.300 m² NUF an mietpreisgebundenen Flächen um ca. 90 % übertroffen und umfasst 8.073 m² NUF.

Gesamt

Die für die Kreativwirtschaft geforderten 10.000 m² BGF werden ebenfalls übertroffen und umfassen mit 19.818 m² BGF nahezu das Doppelte.



VERGABEKONZEPT

Zur Sicherung der Vielfalt und im Quartier wird die Rolle des Kurators eingeführt. Dieser soll das Zusammenspiel im Kreativquartier übergeordnet steuern und bei der Belegung aller Flächen beraten. Die Vergabe der mietpreisgebundenen Flächen erfolgt in Abstimmung mit dem Beirat (Eigentümer, Stadt, Mietergemeinschaft).

WOHNEN

Das Kunst- und Kreativquartier wird durch ein passendes Wohnkonzept komplettiert. In dem sogenannten Townhouse werden Microappartements angeboten, die alle Notwendigkeiten moderner Stadtbewohner/innen abbilden und gleichzeitig einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der Wohnfläche pro Kopf leisten.

KLEINTEILIGKEIT

Das Kreativ Quartier³ beherbergt eine breite Vielfalt an Nutzungen, die kleinteilig und gleichmäßig im Quartier angeordnet sind. Eine große Raumvarianz stellt sicher, dass die zukünftigen Nutzer/innen ihrem Profil und ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechende Raumangebote vorfinden.

ERDGESCHOSSNUTZUNG

Die Bespielung der Erdgeschosse mit öffentlichen Nutzungen (u.a. Gastronomie, KiTa etc.) soll die Vernetzung zwischen Nutzern und Nachbarschaft unterstützen. Einschnitte (Gassen und Passagen) in Erdgeschossebene stellen einen fließenden Übergang zwischen Quartier und Umgebung her und laden zur Vernetzung ein.

4. RAUMKONZEPT

STÄDTEBAULICHE QUALITÄT

Mit dem Schließen des städtebaulichen Blocks fügt sich das neu zu entwickelnde Quartier nahtlos ein in den bestehenden urbanen Kontext ein. Der Lange Stall bildet das Gesicht des Quartiers zur Plantage, die Townhouses vervollständigen die Strassenflucht der Werner-Seelenbinder Straße. Im Inneren des so definierten Bau-

blocks entsteht durch Platzierung von unterschiedlichen Bauvolumen ein räumlich diverses Viertel, das mit Gassen, Höfen und Plätzen vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und der Interaktion schafft und Ausdruck der Lebendigkeit und Diversität seiner Nutzer ist.

NUTZUNGSVERTEILUNG

Das Konzept setzt auf eine kleinteilige Durchmischung und Dichte. Das kreative Herz des Quartiers wird als Village gestaltet, das sich durch Vielfalt auszeichnet und ein Zusammengehörigkeitsgefühl befördert. Gemeinsam nutzbare und für die Öffentlichkeit zugängliche Flächen befördern eine Einbindung in die Nachbarschaft.

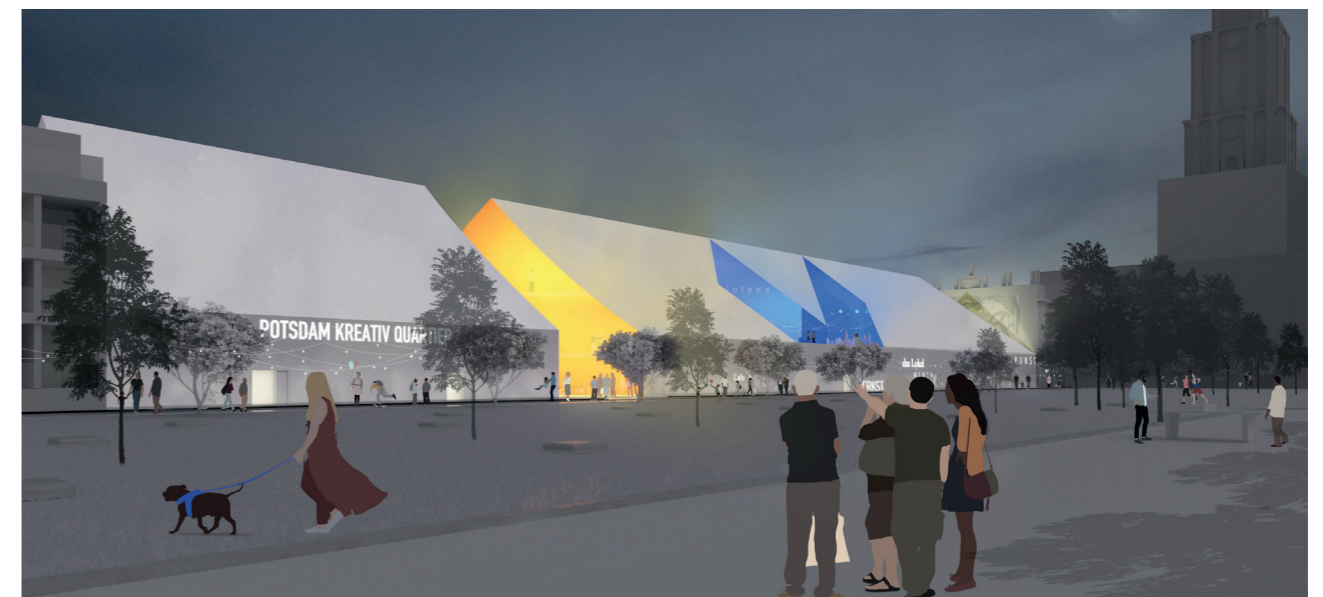
FREIRAUM/AUSSENFLÄCHEN

Das Quartier zeichnet sich weiterhin aus durch seine Vielfalt an räumlichen Situationen, an Freiraum und Außenflächen. Deren Aufenthaltsqualität wird maßgeblich durch eine urbane Dichte und durchgehende Belegung bestimmt. Grünflächen steigern diese noch und sorgen für eine bessere Luftqualität.

UMGANG MIT DEM MOSAIK

Das am Rechenzentrum angebrachte und am Kosmos inspirierte Mosaik soll als Zeugnis der Zeitgeschichte auch für künftige Generationen erhalten bleiben. Das Gesamtkunstwerk wird zu diesem Zweck in einzelne Erzählstränge unterteilt und findet im Kreativ Quartier³ eine neue Heimat. Hier dient es der Ausbildung und Identitäts-

stiftung von Plätzen und Straßen. Der Inhalt der Bilder ist dabei namensgebend für die zugehörigen Straßen und verweist weiterhin auf die jeweilige Nutzung in den arrondierenden Gebäuden. Durch diesen künstlerischen Ansatz wird ein zeitgemäßer Umgang mit dem Mosaik gefunden und gleichzeitig der gebotene Respekt gewahrt.



5. MOBILITÄTSKONZEPT

ERFAHRUNG DES BIETERS

Für die Erarbeitung und Implementierung von innovativen und nachhaltigen Mobilitätskonzepten besteht eine Zusammenarbeit mit mobileeee, einem Experten für regionale e-Mobilitäts-Komplettlösungen. So wird bspw. beim Bahnquartier Nauen ein Mobilitätspool mit Ladestationen für das Quartier vorgesehen – emissions-

frei und geräuscharm. Dazu gehören auch sinnvolle Ladelösungen, die genau auf das Energiekonzept des Quartiers abgestimmt sind. Weiterhin werden mit dem Kommunalunternehmen Havelbus Gespräche über die Einbettung eines geplanten autonom fahrenden Bus als Ergänzung zum geplanten Mobilitätskonzept geführt.

QUARTIERSKONZEPT KRQ³

Die Fuß- und Radwege werden durch das Angebot eines rein elektrischen Sharing-Modells (Auto, Scooter, Fahrrad, etc.) ergänzt. So entsteht ein verkehrsberuhigtes Quartier, in dem man sorgenfrei ohne eigenes Auto leben und arbeiten kann. Ein wesentlicher Beitrag für die Umwelt.

6. ENERGIE- UND NACHHALTIGKEIT

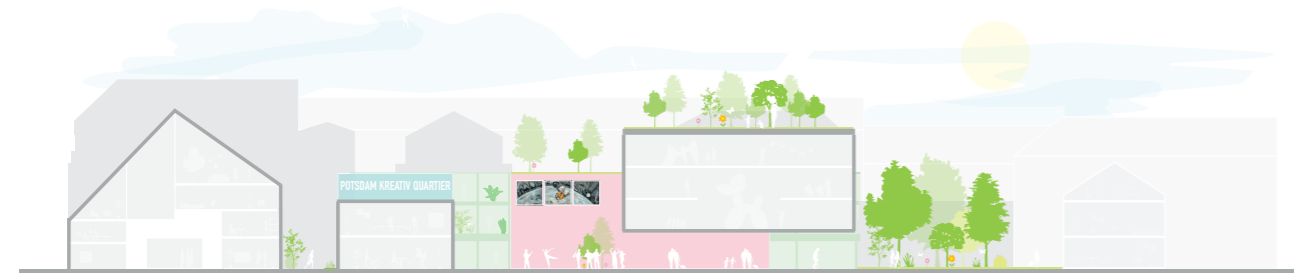
ERFAHRUNG DES BIETERS

Alle entwickelten Gebäude weisen grundsätzlich energiesparende Versorgungsanlagen auf (Fernwärme, Luft-Wasser-Wärmepumpen), versuchen „Sondermüll“-Wärmedämmungen (einschalige Außenwandkonstruktionen) zu vermeiden und Urban Gardening (Projekt Neukölln) Aspekte zu integrieren. In urbanen Lagen wird durch die An-

sprache von Zielgruppen aus dem direkten Umfeld („Stadt der kurzen Wege“) die Vermeidung von Stellplätzen (POSTWERK aufgrund der sehr guten Anbindung keine PKW-Stellplätze) angestrebt. Durch bspw. paritätische Besetzung von Jurys und Paneldiskussionen wird die Gleichberechtigung der Geschlechter unterstützt.

QUARTIERSKONZEPT KRQ³

Bei der Gestaltung des Kreativquartiers geht es um die Schaffung eines nachhaltigen Ortes. Die 17 Ziele der UN für nachhaltige Entwicklung bestimmen das Konzept und sind in die Lösungsansätze integriert, von der Nutzungsmischung über die Nutzung von Solarenergie und Regenwasser bis zur Aktivierung von Grünflächen.



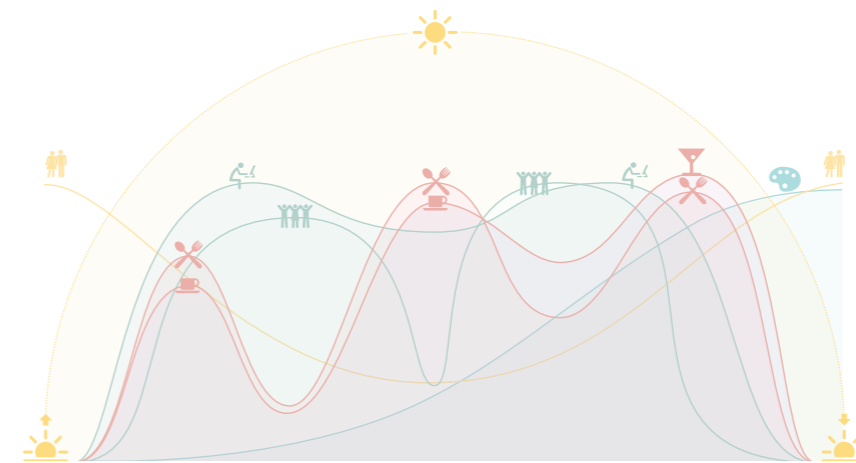
7. GESAMTKONZEPTION

ZUSAMMENWIRKEN DER KOMPONENTEN

Das Kreativ Quartier³ als neuer Standort der Kultur- und Kreativwirtschaft schafft mit seinem innovativen Nutzungsmix ein lebendiges Quartier im Zentrum Potsdams. Das Raum- und Nutzungskonzept ist auf die Ziele und Nutzer/innen des Quartiers abgestimmt.

Ein elementares Element für einen attraktiven urbanen Ort ist die ganz tägige Bespielung des Ortes, was zu dessen Belebung und einer gesteigerten Aufenthaltsqualität beiträgt. Dieses wird gewährleistet durch ein qualitatives Ineinandergreifen der einzelnen Quartierskomponenten, die Gebäude in menschlichem Maßstab, kurze Wege und attraktive Plätze.

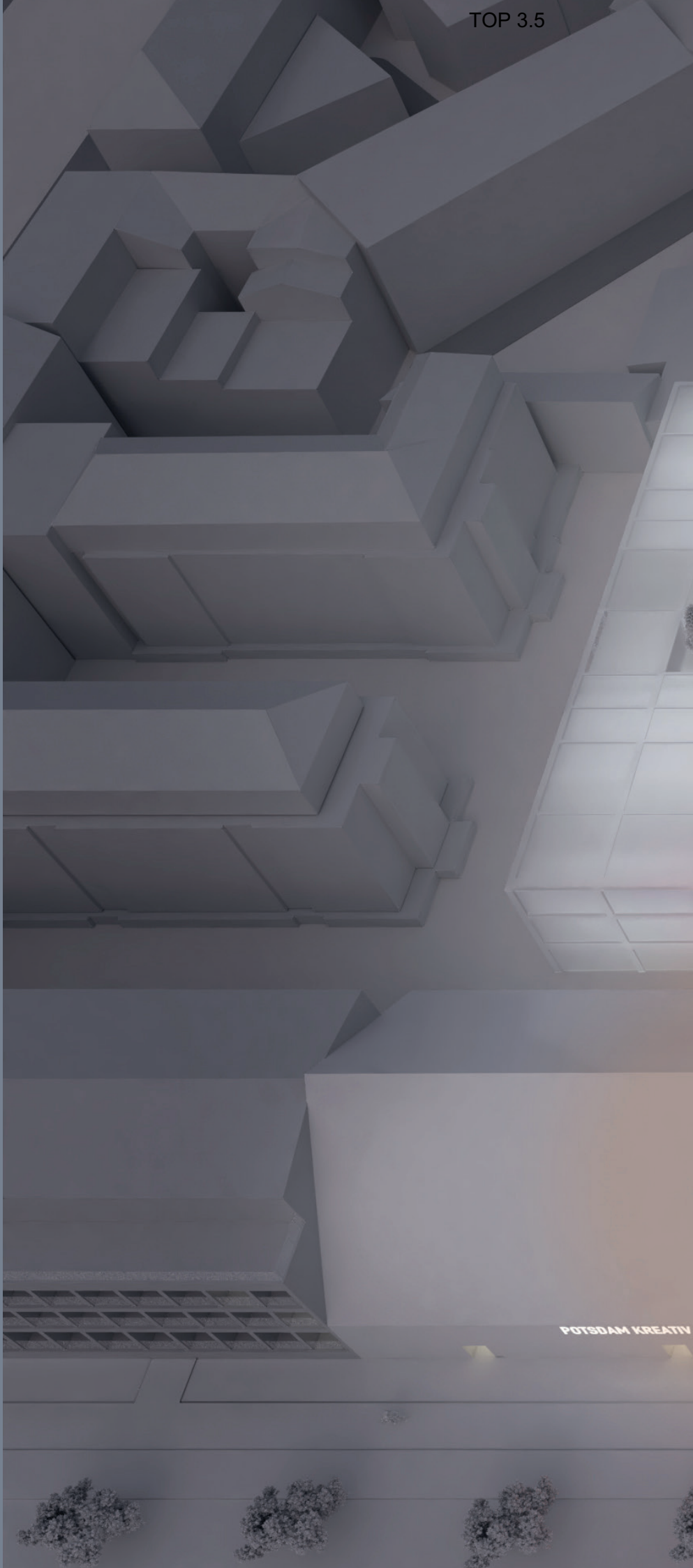
EIN BELEBTES QUARTIER - MORGENS, MITTAGS & ABENDS



Credits

Dieser Bericht und die darin dargestellten Ideen wurden im Rahmen der Projektarbeit von Glockenweiß, MVRDV, KVL, Minimum und Tim Renner erarbeitet und dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis anderweitig verwendet oder reproduziert werden.

Aufgestellt am 23.10.2019

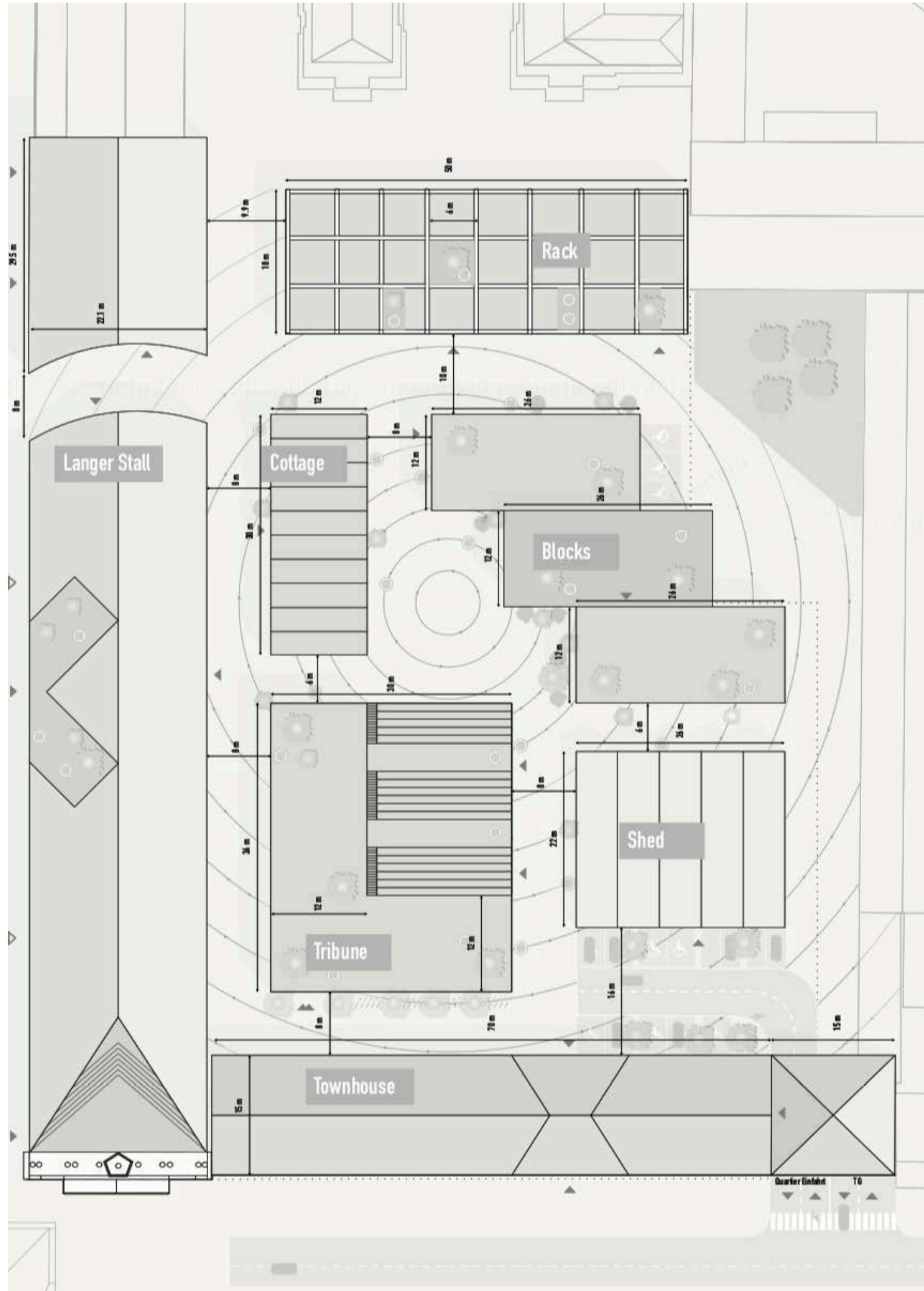


POTSDAM KREATIV

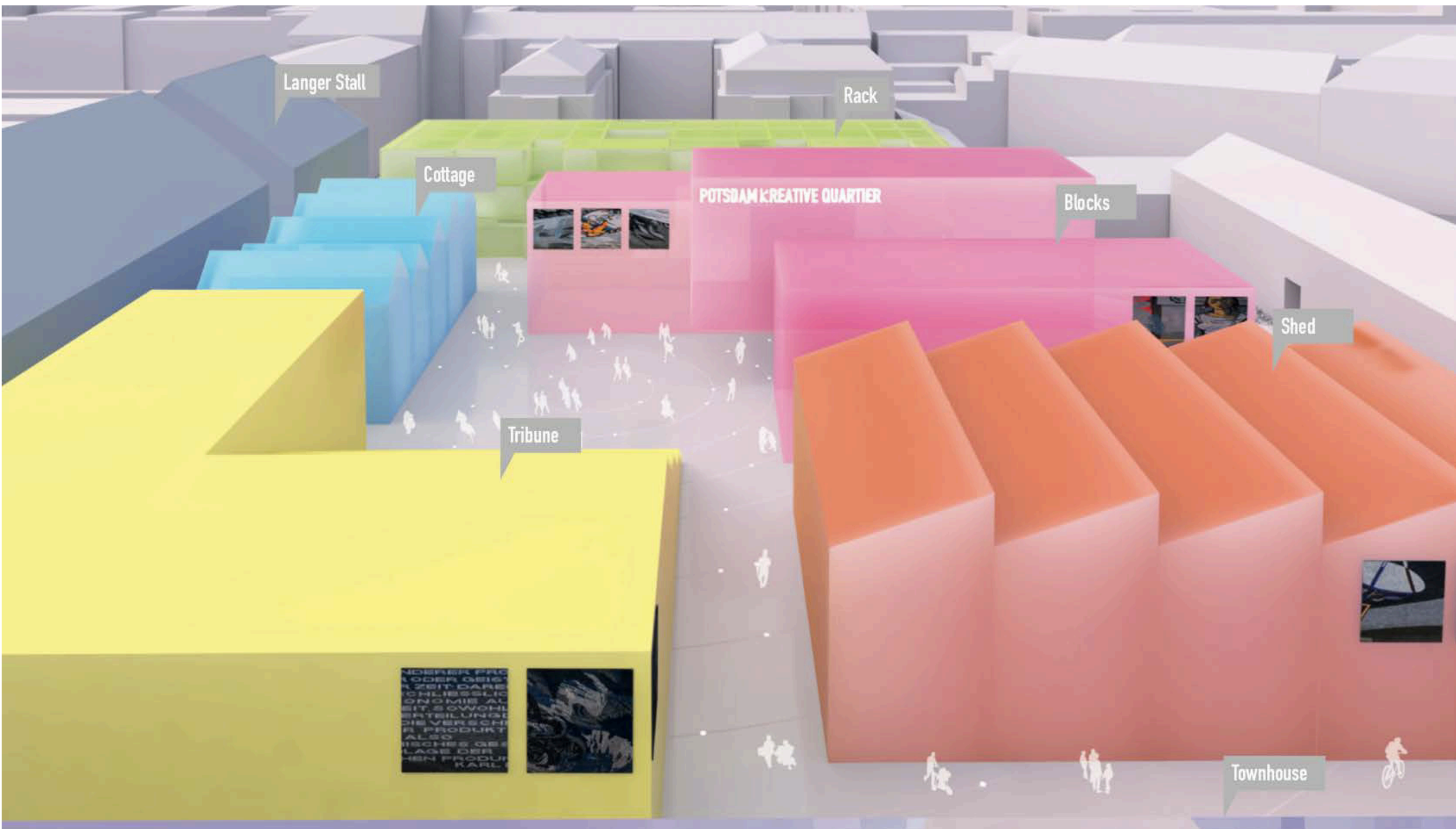
Angebot 2: Village-Konzept



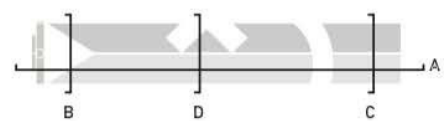
Lageplan



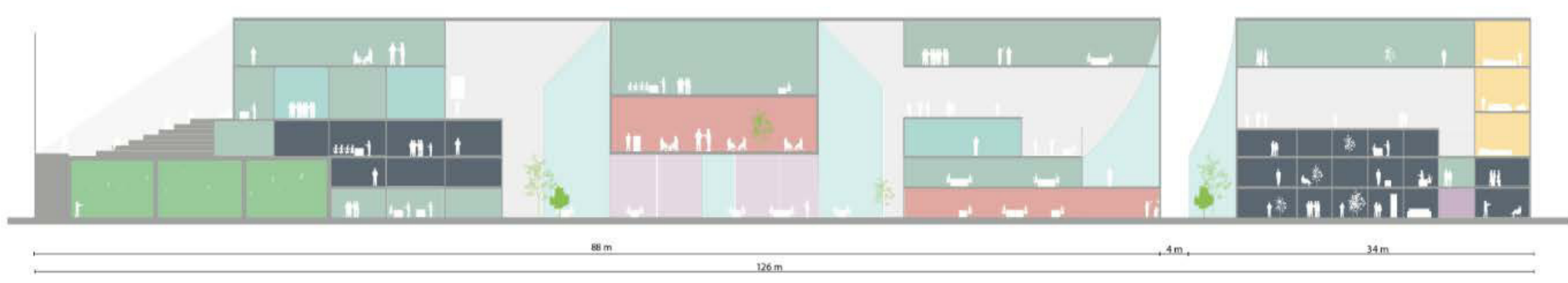
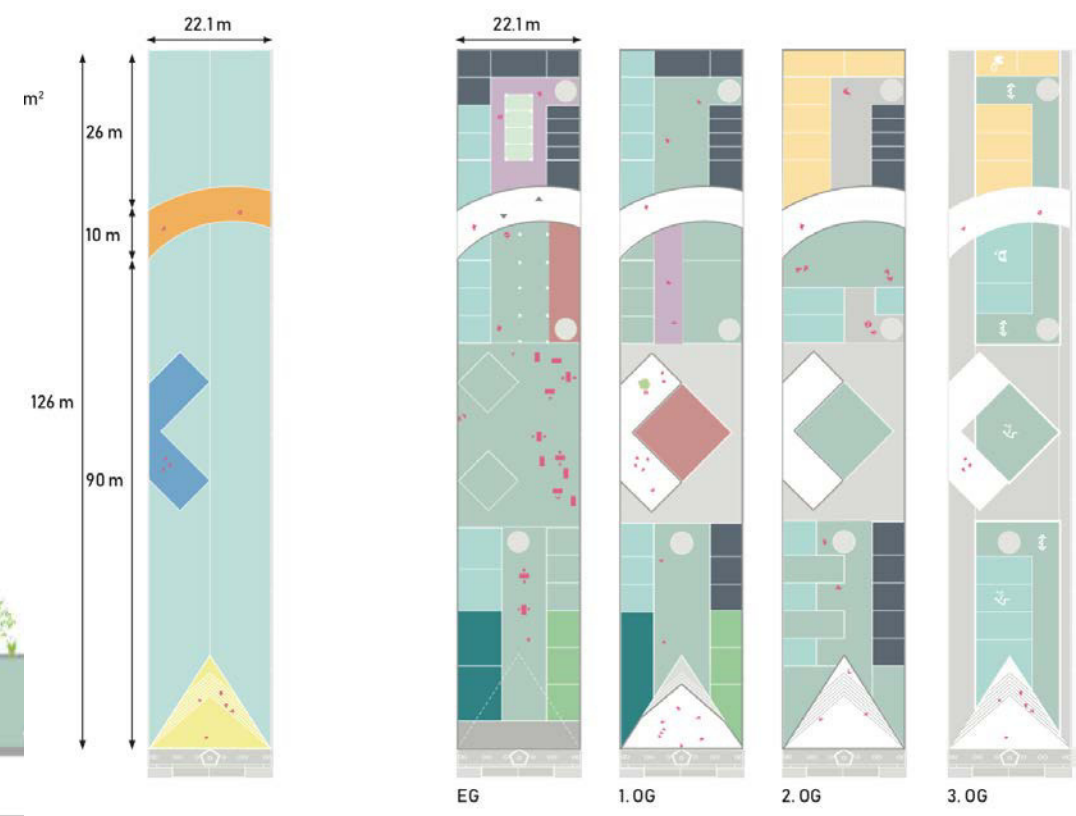
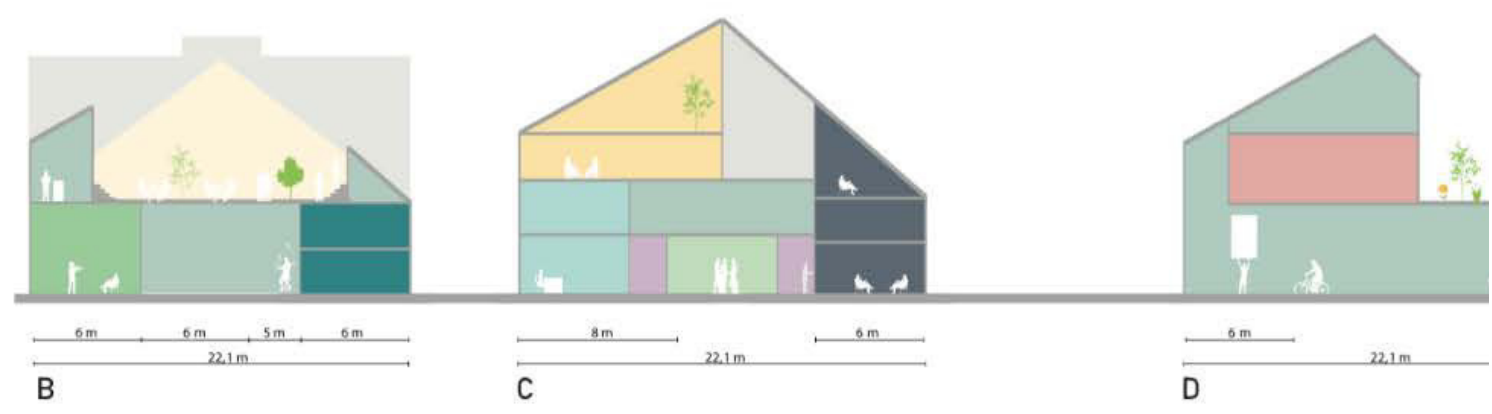
Hofbereich



Raumkonzept Langer Stall

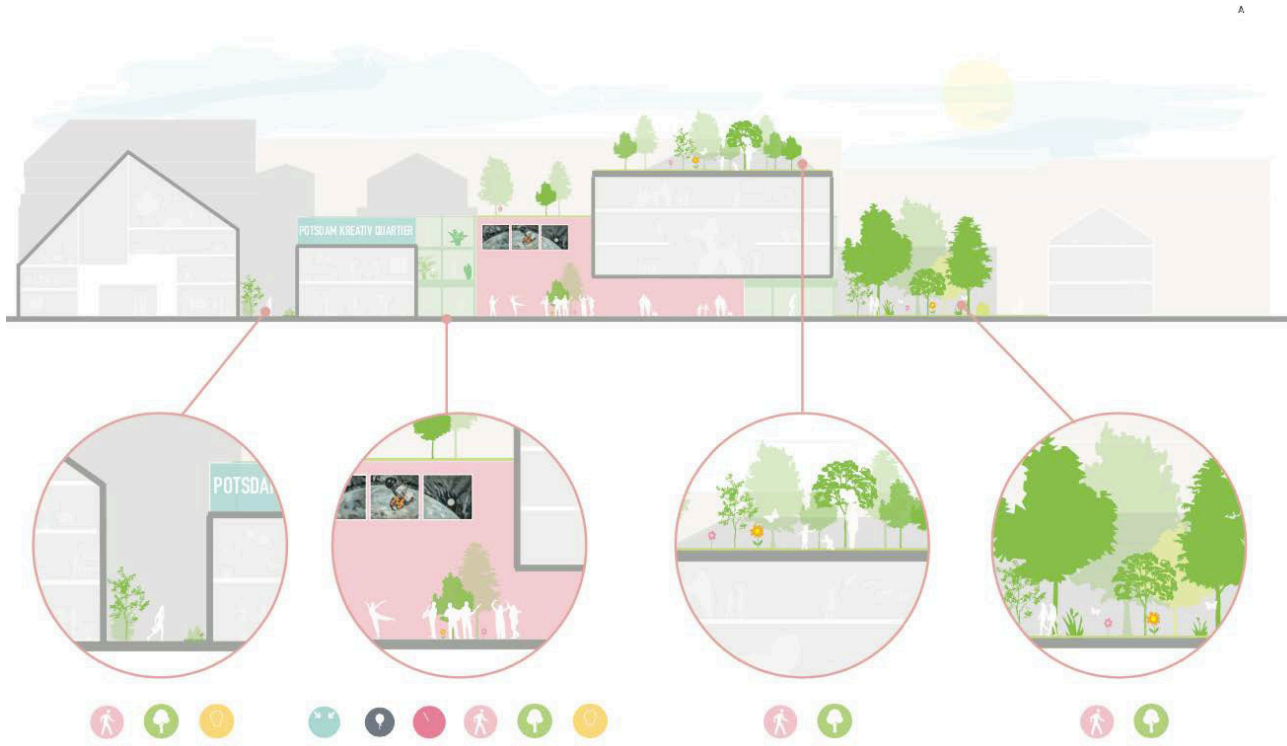


- Gastronomie
- Wohnen
- Atelier
- Co-Working
- Werkstatt
- Studios
- Lager
- Musik



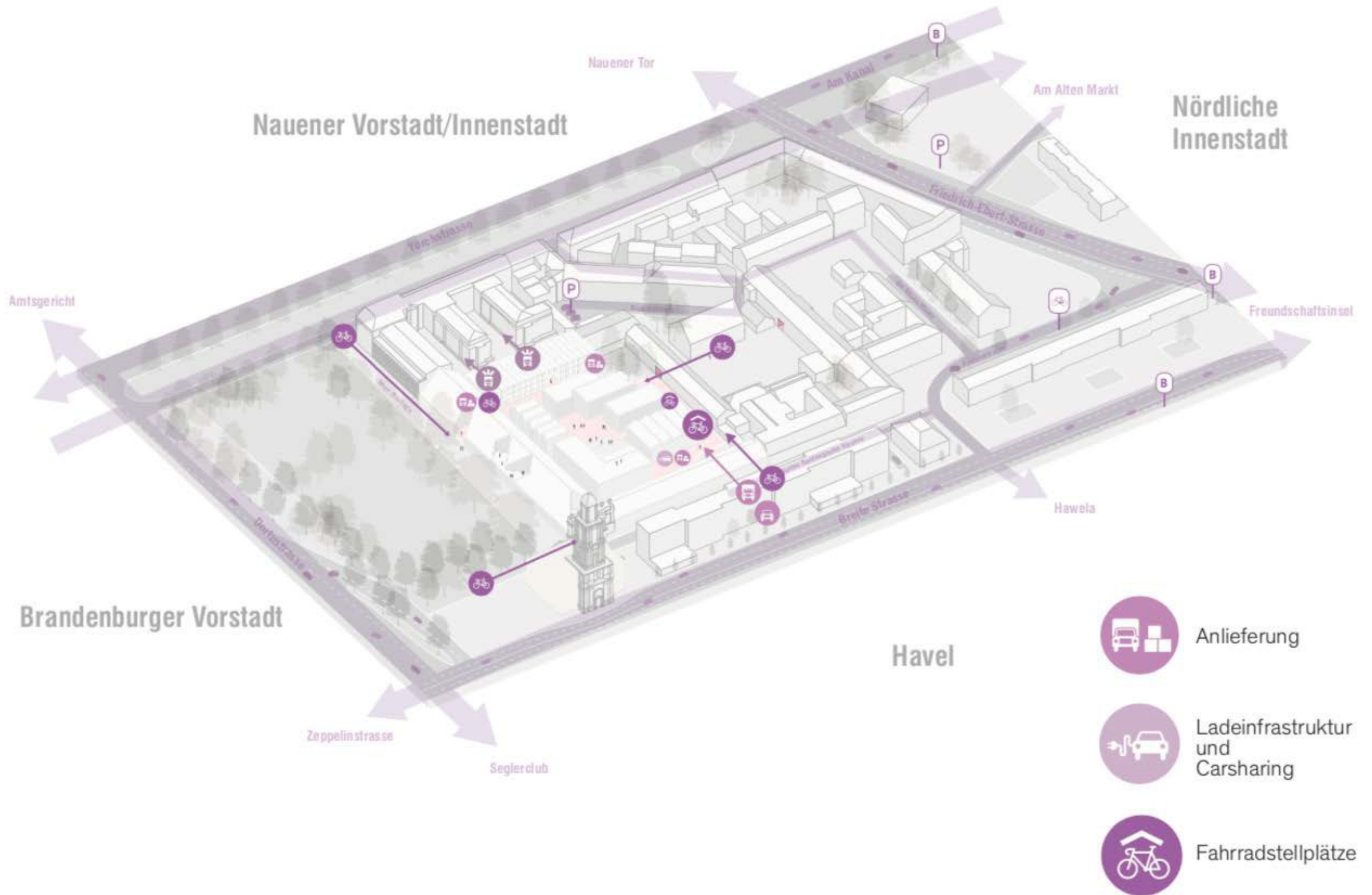
Village-Konzept

Freiflächen



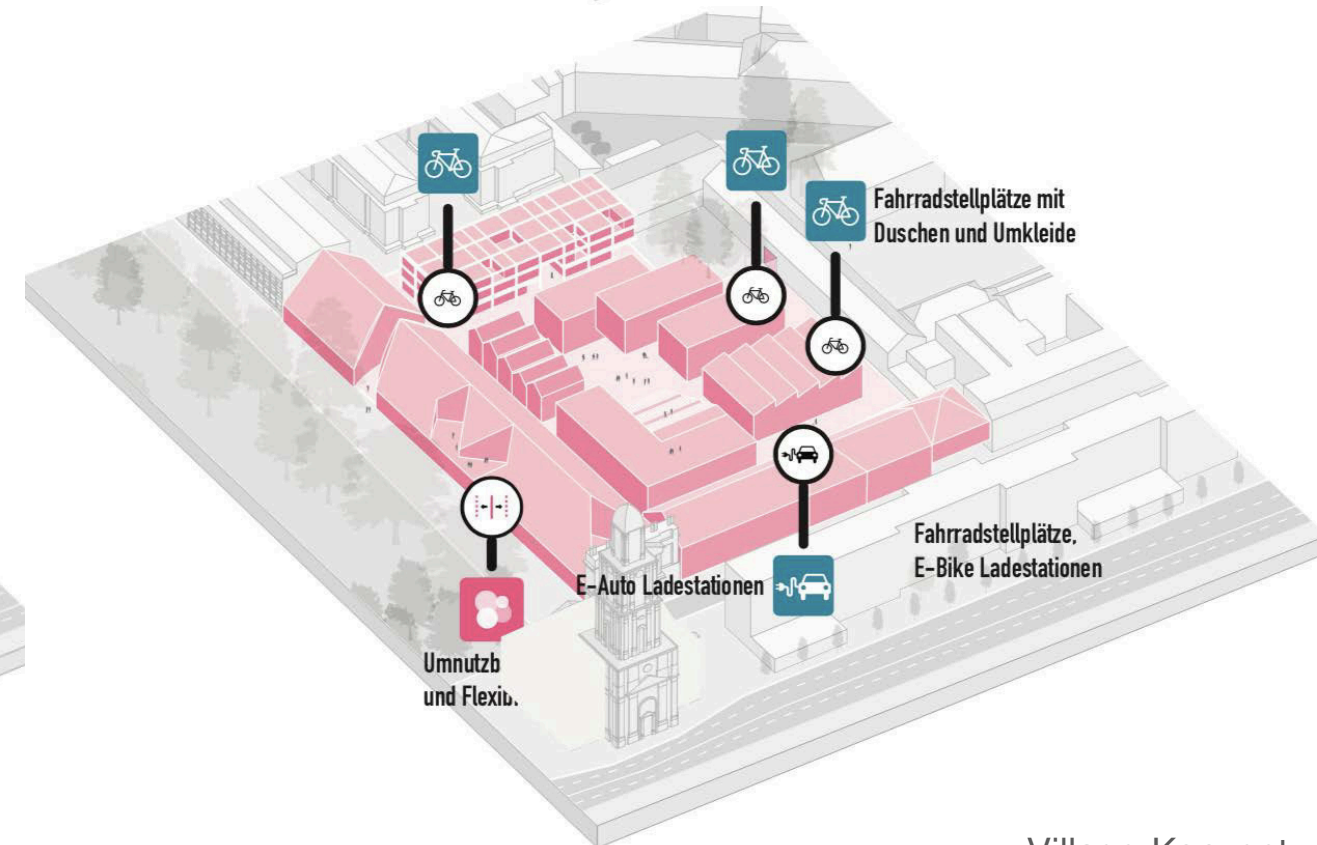
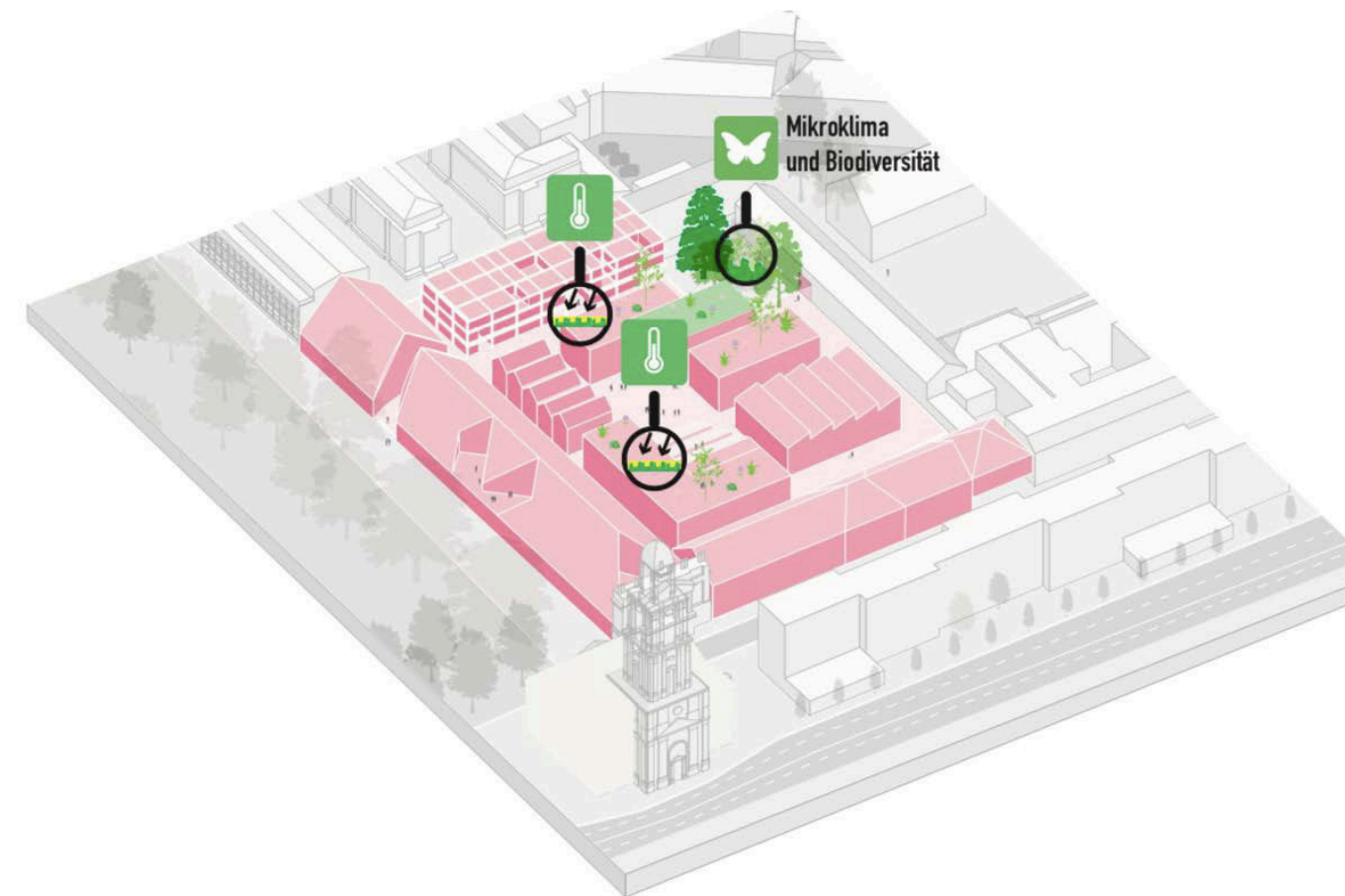
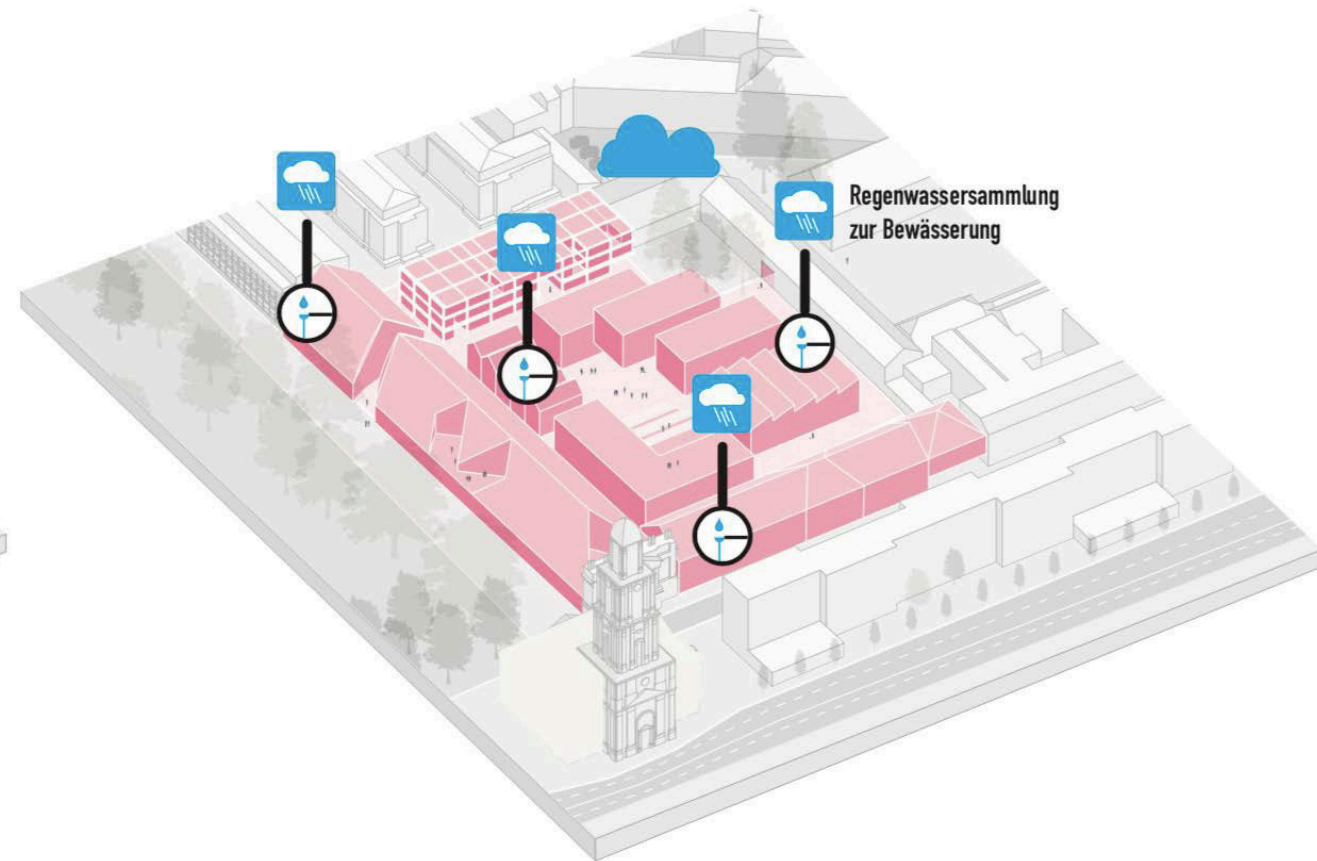
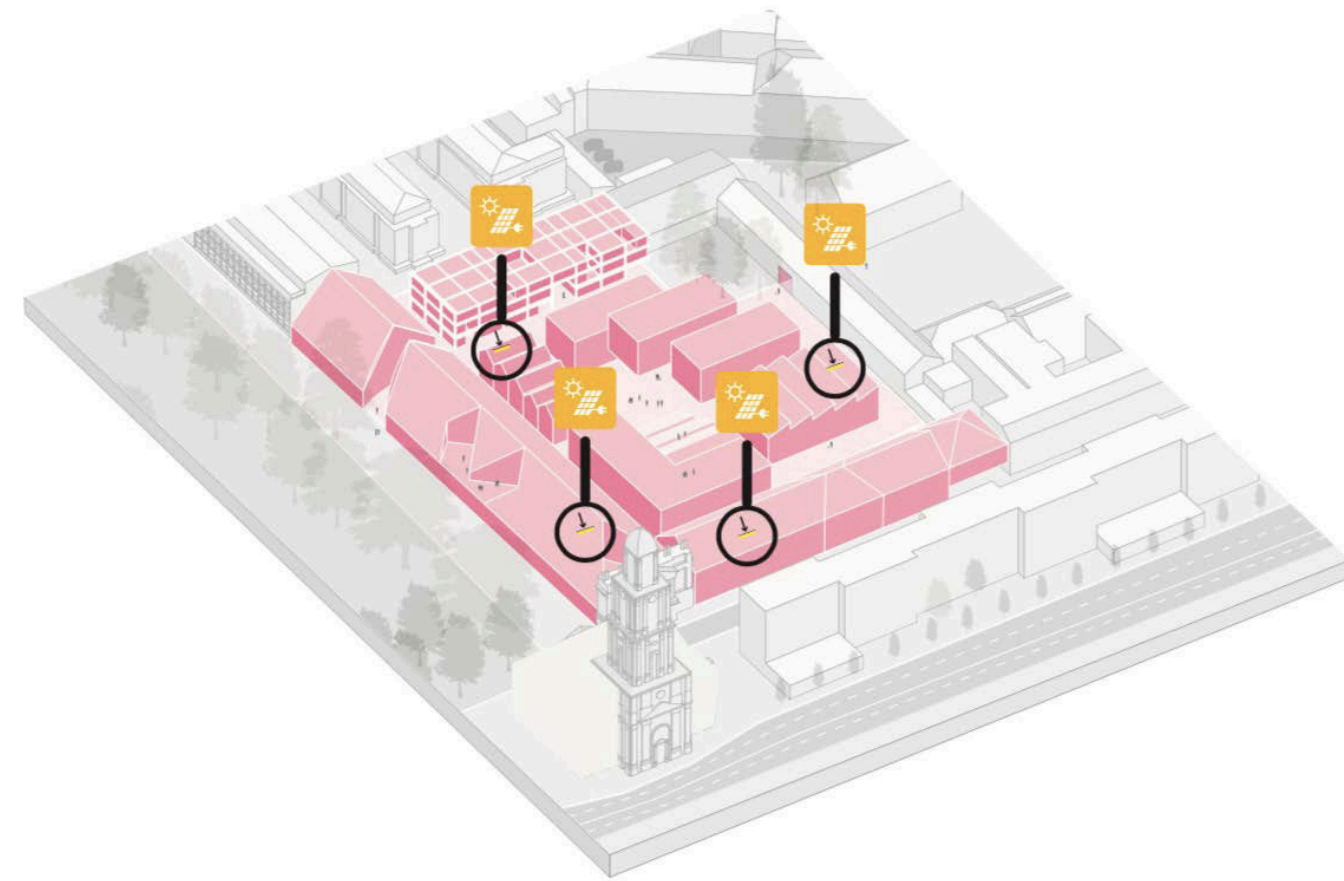
Village-Konzept

Mobilitätskonzept

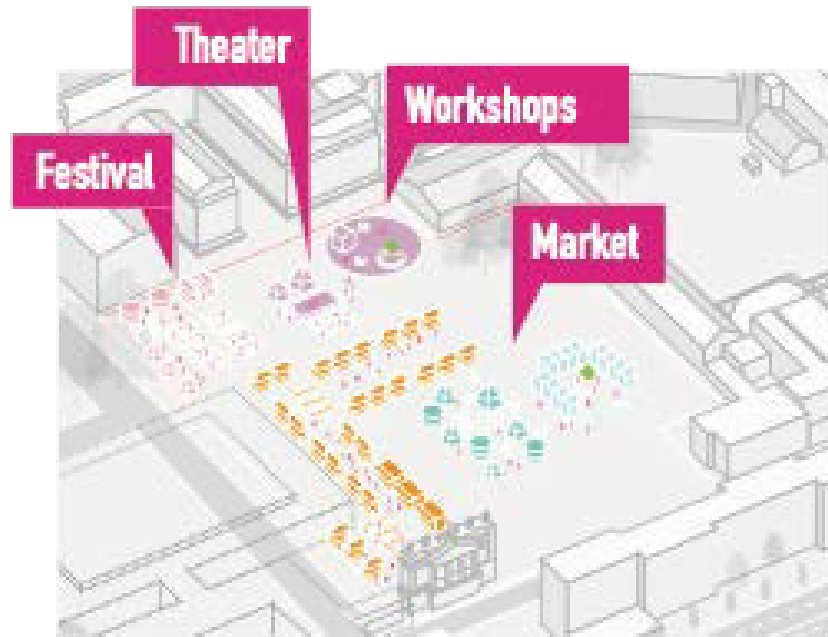


-  Anlieferung
-  Ladeinfrastruktur und Carsharing
-  Fahrradstellplätze

Energie- und Nachhaltigkeitskonzept

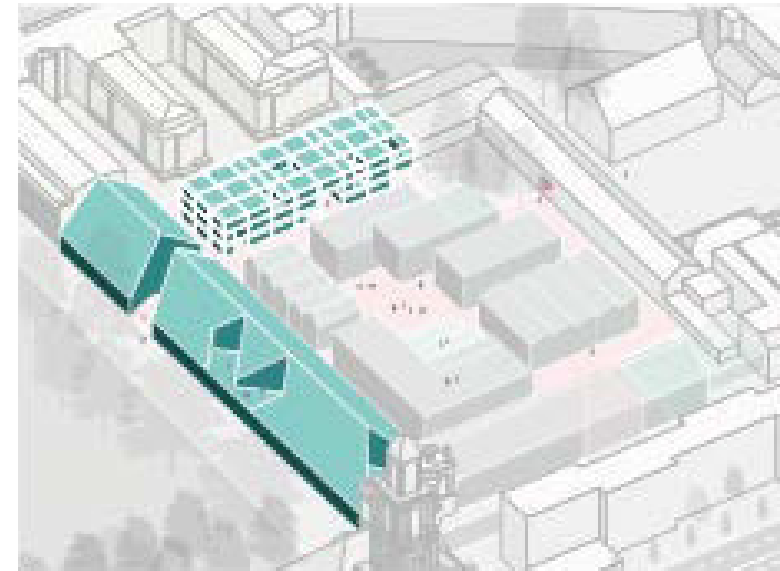


Umsetzungskonzept



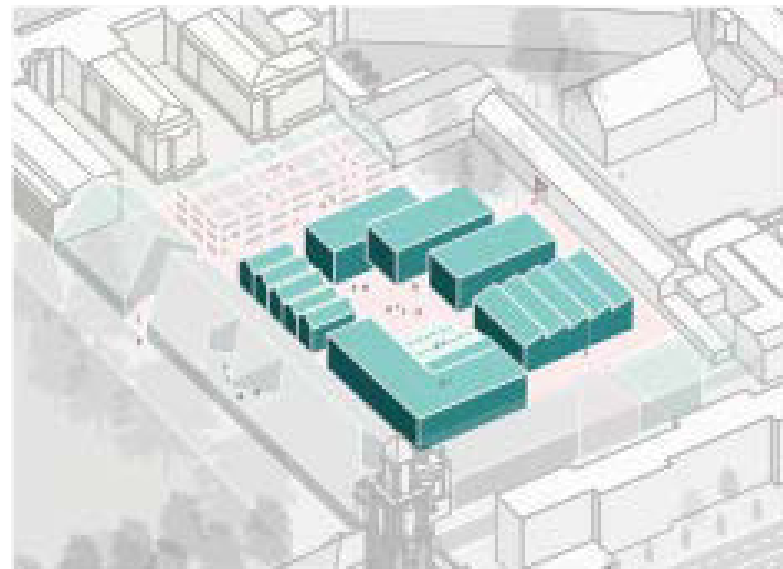
PHASE NULL

In der Zeit vor den eigentlichen Baumaßnahmen sind unterschiedliche temporäre Bespielungen (z.B. mit dem Theater Poetenpack) angedacht. Dies soll für eine Vernetzung von alten und neuen Nutzern und der Nachbarschaft mit dem Quartier sorgen.



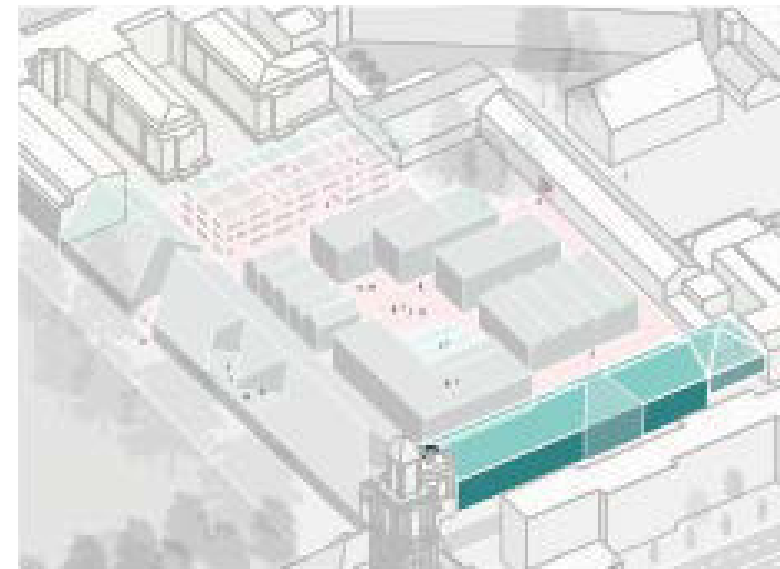
ERSTE PHASE

BGF: 11.523 m²
NUF: 9.602 m²



ZWEITE PHASE

BGF: 8.295 m² total: 19.818 m²
NUF: 6.948 m² total: 16.550 m²



DRITTE PHASE

BGF: 4.535 m² total: 24.353 m²
NUF: 3.616 m² total: 20.166 m²

Flächenmatrix

	Gebäude bzw. Baugrundstück	Geschossfläche oberirdisch								Anzahl Kfz-Stellplätze		Anzahl Fahrrad-Stellplätze	
	Benennung gem. Planzeichnung	Erdgeschoss (und sonstige Sockelgeschosse)				Obergeschosse				im Gebäude, einschl. Keller-geschosse	ebenerdig, außen	im Gebäude, einschl. Keller-geschosse	ebenerdig, außen
		KKW (i.M. 9€) plausible Angabe der Geschossfläche für mind. 4.300 m² Nutzfläche	KKW (sonstige)	Wohnen	öffentlich zugängliche Flächen/ Einrichtungen	KKW (i.M. 9€) plausible Angabe der Geschossfläche für mind. 4.300 m² Nutzfläche	KKW (sonstige)	Wohnen	öffentlich zugängliche Flächen/ Einrichtungen				
Gebäude	Langer Stall	1.439	1.359		138	2.966	2.373	602	162	-	12 behinderten-gerechte Stellplätze 4 E Mobilitätsstellplätze	-	5 Lastenfahr-räder E Mobilität 20 freie Fahrradstellplätze
	Rack	792				1.692				-		-	
	Cottage	299			61	600			121	-		-	
	Blocks		531		94		2.184			-		-	
	Tribüne		1.044				1.647			-		-	
	Shed	364			208	1.144				-		140	
	Townhouse			810	240			3.244	240	-		-	
Baufelder	1 Bauphase	2.231	1.359	0	138	4.658	2.373	602	162				
	2 Bauphase	663	1.575	0	362	1.744	3.831	0	121				
	3 Bauphase	0	0	810	240	0	0	3.244	240				
Gesamt	24.353	2.894	2.934	810	740	6.401	6.204	3.847	523	0	16	140	25



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

19/SVV/1275

 öffentlich**Einreicher:** Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, SPD

Betreff: Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage"

Erstellungsdatum 15.01.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.01.2020	Hauptausschuss	X	
29.01.2020	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Folgender Absatz 3 ist einzufügen:

- 3) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das durch die Glockenweiß GmbH angebotene Nutzungskonzept rechtlich gesichert wird:
- 18.434 m² Nutzung durch Kultur- und Kreativwirtschaft, davon eine Nutzfläche von 8.073 m² zu einer durchschnittlichen Anfangsmiete von 9,00 EUR/m² mit Mietzinsanpassung (Erhöhung/Herabsetzung) nach gesamtdeutschem Verbraucherindex;
 - Bindungsfrist und Nachweispflicht 20 Jahre ab Fertigstellung der Gebäude;
 - Sicherung der Nutzungsvorgaben durch Vertragsstrafen;
 - Sicherung der Nutzungsvorgaben durch dingliche Sicherung im Grundbuch;
- 4) Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung nach dem ersten Jahr der Vermietung jährlich über die Vermietungssituation und über den Anteil der mietpreislich gebundenen Nutzung unter Angabe der konkreten Flächen. Diese Berichterstattung ist nach Ablauf der zwanzigjährigen Bindungsfrist fortzuführen.

Begründung

Die in dem über die Grundlage der Ausschreibung hinausgehenden Angebot der Firma Glockenweiss GmbH enthaltenen Miet- und Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Zuschlages und des Vertrages zur Anhandgabe, eine grundbuchliche Sicherung ist bereits vorgesehen. Da diese Bedingungen für die öffentliche Wahrnehmung aber wichtig sind, sollen sie darüber hinaus Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses werden.

gez. Dr. S. Müller/St. Wollenberg J. Armbruster/Dr. G. Zöllner I. Eisenblätter/D. Keller
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1289

öffentlich

Betreff:

Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 18.11.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.12.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle einer/s Anti-Mobbingbeauftragten zu schaffen.

An diese Stelle sollen sich Beschäftigte der Stadtverwaltung wenden können, um eine schnelle Lösung bei unkollegialem Verhalten zu finden. Fachlich soll sich die/der Anti-Mobbingbeauftragte sowohl im psychologischen Bereich als auch in der Struktur der Stadtverwaltung auskennen. Die gesuchte Person soll in der Lage sein, sowohl kurz- als auch langfristige Perspektiven für den weiteren beruflichen Lebensweg der von Mobbing Betroffenen aufzuzeigen. Neben der Hilfe in Akutsituationen kann sie zudem Prophylaxeangebote anbieten.

Die Stadtverordnetenversammlung soll spätestens im März 2020 über die Umsetzung des Beschlusses und die geplante organisatorische Einbindung der Stelle informiert werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam präsentiert sich als Arbeitgeber, bei dem der wertschätzende Umgang der Angestellten untereinander eine tragende Rolle spielt. Damit Arbeitsabläufe effizient vonstattengehen, sind oftmals Teamwork und konstruktive Kommunikation vonnöten.

In der Realität werden aber auch in der Stadtverwaltung Potsdam immer wieder Personen aus unterschiedlichen Gemengelagen heraus gemobbt. Führungskräfte sind mitunter überfordert oder über längere Zeit abwesend, sodass Mobbingopfer keine helfenden Ansprechpartner*innen finden.

Der Betriebsrat schickt zwar bei Bedarf eine Person zu den Täter*innen, die diese zur Besserung auffordert. Jedoch ist dies in vielen Fällen nicht die richtige Strategie. Eine speziell ausgebildete Anti-Mobbingberaterin könnte individuellere Tipps geben und ganzheitlichere Lösungen finden.

Ein/e Anti-Mobbing-Beauftragte kann einen Beitrag leisten, um für alle Beschäftigten ein gesundes, förderndes Betriebsklima zu schaffen. Das liegt auch im Interesse der Stadtverwaltung und ihrer öffentlichen Reputation. Gerade deshalb ist es wichtig, dass der/die Anti-Mobbing-Beauftragte weder der Leitung noch dem Personalrat zu nahesteht, denn er/sie soll beide kompetent beraten.

Die/der Antimobbingbeauftragte könnte auch federführend eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Mobbingfällen erarbeiten, die - analog zum Umgang mit Fällen von sexueller Gewalt oder Belästigung - klare Zuständigkeiten und verbindliche Verfahren festlegt.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1295

öffentlich

Betreff:
Neubau Verwaltungscampus

Einreicher: Fraktion Bürgerbündnis

Erstellungsdatum 19.11.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

04.12.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen einer Erweiterung des Verwaltungscampus geeignete Standorte zu untersuchen. Dabei sind die Verfügbarkeit, die Infrastruktur und die finanziellen Auswirkungen zu untersuchen. Ein Ergebnis sollte der SVV im Mai 2020 vorgelegt werden.

gez. W. Kirsch
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In diese Untersuchungen sollte die Biosphäre mit Gebäude und Fläche einbezogen werden. Dieser Standort eröffnet dem Bornstedter Feld und dem zukünftigen Wohngebiet Krampnitz von der Erreichbarkeit und der Infrastruktur mehr Möglichkeiten als andere Standorte. Potsdam wächst im Norden. Das sollte bei den Prüfungen berücksichtigt werden. Baugrundstücke in der Innenstadt, die für den Wohnungsbau wichtig sind, sollten nicht dem Verwaltungscampus geopfert werden. Der Verkauf von einem Teil der Fläche vom jetzigen Campus würde Geld generieren und Raum für dringend benötigten Wohnraum schaffen. Eine Erweiterung des Verwaltungscampus ist für unsere wachsende Stadt unausweichlich. Aus genannten Gründen sollte daher eine zukunftsorientierte Lösung erarbeitet werden. Da es konkret um ein Leistungszentrum für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt geht, sollten diese auch mit einbezogen werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1404

Betreff:
Anpassung Dienstanweisung Akteneinsicht Stadtverordnete

öffentlich

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum 19.12.2019

Eingang 502: 19.12.2019

Einreicher: Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
15.01.2020	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

In Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE aNDERE zur DS 19/SVV/0739 zur Verwaltungspraxis der Anfertigung von Kopien bei Akteneinsichten von Stadtverordneten aufgrund der aktuell geltenden Dienstanweisung hat die Verwaltung eine Anpassung der Dienstanweisung zugesagt und erarbeitet.

1. Nach der bisher geltenden Dienstanweisung steht die Entscheidung über die Fertigung von Kopien im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam. Die Dienstanweisung regelte jedoch ferner, dass die Anfertigung von Kopien nur hinsichtlich von Karten oder Zeichnungen, grafischen Darstellungen und Tabellen bzw. Rechenwerken zulässig sein soll, darüber hinaus, soweit der Sinn der Akten nicht durch handschriftliche Aufzeichnungen vollständig erfasst werden kann.

Die Dienstanweisung konnte in diesem Punkt vereinfacht und weniger restriktiv ausgestaltet werden. Zwar muss die Entscheidung zur Herausgabe von Kopien nach wie vor im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung stehen, da es einen Anspruch auf Fertigung von Kopien nach § 29 BbgKVerf nicht gibt. Jedoch sollen (weitere) Vorgaben zur Ausübung des Ermessens in der Dienstanweisung entfallen, insbesondere der Bezug auf die zulässigen Gegenstände von Kopien. Sofern schutzwürdige Belange bestehen, ist die Fertigung von Kopien nach wie vor unzulässig. Aus Dokumentationsgründen und, um eine unzulässige Weitergabe von Kopien aus Verwaltungsakten möglichst zu unterbinden, soll die Dienstanweisung zukünftig die Verpflichtung zur Anfertigung eines Akteneinsichtsvermerks enthalten. Im Rahmen der Akteneinsicht und vor der Fertigung von Kopien soll der Stadtverordnete an seine gesetzliche Verschwiegenheit nach § 21 BbgKVerf erinnert werden.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

2. Der Entwurf der geänderten Dienstanweisung wurde zuvor mit den Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt. Von 2 Fraktionen und einem Einzelstadtverordneten erhielt die Verwaltung eine Rückmeldung. Die anderen Fraktionen äußerten sich nicht. Im Ergebnis der Rückmeldungen wird die Neufassung der Dienstanweisung in Bezug auf die Anfertigung von Kopien begrüßt.

Allerdings wurden die nachfolgenden Punkte angesprochen. Diese hat die Verwaltung dahingehend geprüft, ob die Anmerkungen übernommen werden können. Die Anmerkungen führen zu keiner weiteren Änderung der Dienstanweisung.

- a) So wurde zunächst die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung als Ausschlussgrund mit folgenden Gründen bezweifelt (*Ziff. 1.1.2 e, 3. Absatz*): Es gebe keine Situation, in dem die Funktionsfähigkeit der Verwaltung davon abhängig ist, Stadtverordneten eine Akteneinsicht vollständig vorzuenthalten. Dass es wegen hoher Arbeitsbelastung mal zu Verzögerungen kommt, sei längst gelebte Praxis. Eine Versagung der Akteneinsicht sei aber auf diesen Grund keinesfalls zu stützen.

Entgegen dieser Auffassung handelt es sich um einen besonderen Ausschlussgrund. Allerdings kann er nur in Ausnahmefällen vorliegen, was sich im Übrigen bereits aus der Formulierung in der Dienstanweisung ergibt. Aus der einschlägigen Kommentierung der Vorschrift wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung als ein besonderer Ausschlussgrund angesehen. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung stellt ein dringendes öffentliches Interesse dar. Aus der täglichen Praxis ist zwar bisher kein Fall bekannt, der diesen Ausschlussgrund gerechtfertigt hat. Dennoch ist dies ein anerkannter Ausschlussgrund, welcher mithin in der Dienstanweisung zu erwähnen ist.

- b) Ferner sei die Aussage unter Ziff. 2.1, 3. Absatz, letzter Spiegelstrich nicht nachvollziehbar, wonach der Akteneinsichts Antrag abzulehnen ist, wenn der/die Einsicht nehmende Stadtverordnete nicht benannt ist. Es bestehe hier im Hinblick auf das auch in § 29 BbgKVerf geregelte Auskunftsrecht ein Widerspruch. Denn nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sei das Einbringen von Großen Anfragen den Fraktionen vorbehalten. Zudem ist im Zeitpunkt der Beantragung weder genau klar, wann der Oberbürgermeister den Antrag bescheidet, noch, welche der ehrenamtlichen Stadtverordneten die Akteneinsicht dann zeitnah wahrnehmen können. Insoweit könne eine Benennung der Einsicht nehmenden Stadtverordneten im Akteneinsichts Antrag nicht zur formellen Zulässigkeitsvoraussetzung gemacht werden. Wer genau die Akteneinsicht für die Fraktion wahrnimmt, könne bei der konkreten Terminabsprache mit der aktenführenden Stelle mitgeteilt werden.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Das Recht aus § 29 BbgKVerf ist ein höchstpersönliches Recht. Dieses steht jedem Stadtverordneten zu. Das Individualrecht eines jeden Stadtverordneten dient dazu, diesem zu ermöglichen, sich die Informationen aus dem Bereich der hauptamtlichen Verwaltung zu verschaffen, auf die sie angewiesen sind, um im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung ihr Initiativrecht wahrnehmen zu können. Gleichzeitig dient es dem Minderheitenschutz. Dieser Anspruch ist nicht an das Erreichen eines Quorums gebunden.

Sofern in einem Antrag auf Akteneinsicht kein Stadtverordneter angegeben sein sollte, wird die Verwaltung auffordern, dies nachzuholen. Eine pauschale Ablehnung ohne eine Aufforderung zur Ergänzung der Angabe darf es nicht geben. Unabhängig davon können sich die Stadtverordneten durchaus bei der Akteneinsicht durch Mitglieder der Fraktion vertreten lassen. Es ist der aktenführenden Stelle zeitnah vor dem Termin zur Akteneinsicht mitzuteilen, welcher Stadtverordnete die Akteneinsicht wahrnimmt. So kann zeitnah beurteilt werden, ob der Einsichtnehmende befangen ist.

- c) Schließlich wurde die Etablierung eines Verfahrens angeregt, durch welches den Stadtverordneten zeitnäher eine Akteneinsicht ermöglicht wird. Das Verfahren solle effizienter gestaltet werden.

Die Verwaltung ist sehr bestrebt, den Stadtverordneten im Rahmen des § 29 BbgKVerf die angefragten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich, so z.B. bei einem Antrag auf Einsicht in umfangreiche Verwaltungsvorgänge. Denn diese sind vollständig auf das Vorliegen von schutzwürdigen Belangen zu prüfen. Sofern schutzwürdige Belange vorliegen, sind diese zu schwärzen bzw. auszusondern. Erst daran anschließend kann ein Termin zur Einsicht in die beantragten Unterlagen abgestimmt und durchgeführt werden. Im Übrigen führt die Änderung der Dienstanweisung in Bezug auf die Anfertigung von Kopien durchaus zu einer Vereinfachung.

3. Die geänderte Dienstanweisung ist dieser Mitteilungsvorlage zur Information beigelegt. Es ist geplant, diese Dienstanweisung im Anschluss an die Sitzung des Hauptausschusses zu unterzeichnen und damit in Kraft treten zu lassen.

Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

1. Rechtsgrundlagen

Die sich aus der Kommunalverfassung ergebenden Ansprüche der Stadtverordneten auf Auskunft und Akteneinsicht gegen den Oberbürgermeister sind im Wesentlichen in § 29 Abs. 1 BbgKVerf und § 97 Abs. 7 BbgKVerf geregelt.

1.1. Anspruch aus § 29 Abs. 1 BbgKVerf

1.1.1. Gesetzeswortlaut:

„Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für den befangenen Gemeindevertreter.“

1.1.2. Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

a) Höchstpersönliches Recht eines Stadtverordneten

Die Auskunftsrechte gemäß § 29 BbgKVerf stehen dem einzelnen Stadtverordneten zu. Es handelt sich hierbei um höchstpersönliche Rechte eines Stadtverordneten, die durch die Stadtverordneten persönlich wahrzunehmen sind. Das Entsenden eines Vertreters zur Akteneinsicht ist demgemäß unzulässig. Zulässig ist es aber, sich durch einen Vertreter, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, begleiten zu lassen.

b) „im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung“

Ein Anspruch besteht dann, wenn die begehrte Auskunft/Akteneinsicht einen Gegenstand der Organkompetenz des Stadtverordneten betrifft, d.h. in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse fällt. Die Organzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 28 BbgKVerf und weiteren gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidungszuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zugewiesen wird.

Der Anspruch ist dann zu bejahen, wenn der Stadtverordnete die Auskunft/Akteneinsicht benötigt, um einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten oder, um eigene Anträge stellen bzw. seine Initiativrechte geltend machen zu können.

c) „zur Kontrolle der Verwaltung“

Hierbei handelt es sich um den umfangreichsten Anspruch. Dieser betrifft alle Angelegenheiten, die in die Verbandskompetenz der Gemeinde fallen

Er umfasst auch Gegenstände der originären Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, wie z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und die Auftragsangelegenheiten, nicht aber Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörden, da der Oberbürgermeister hier für das Land und nicht die Landeshauptstadt Potsdam handelt.

d) Begründungspflicht

Der Stadtverordnete ist verpflichtet, sein Verlangen auf Auskunft/Akteneinsicht unter Darlegung des konkreten Anlasses zu begründen. Er hat den Nachweis zu führen, dass

- sein Anspruch im Falle der Organkompetenz im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung berechtigt ist. Die Aufgabenerfüllung ist darzulegen.
- er im Falle der Kontrolle der Verwaltung (Verbandskompetenz) sein Recht zur Kontrolle der Verwaltung geltend macht.

Der Begründungspflicht ist nicht genügt, wenn der Stadtverordneten lediglich den allgemeinen Gesetzeswortlaut wiedergibt.

e) Ausschlussgründe

In jedem Fall ist die Auskunft und Akteneinsicht zu verweigern, wenn der Stadtverordnete im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen ist.

Die Auskunft bzw. Akteneinsicht ist ferner insoweit zu versagen, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt sind. Allein die Vertraulichkeit einer Angelegenheit führt jedoch nicht zur Verweigerung einer Auskunft bzw. Akteneinsicht, da der Stadtverordnete der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Ausschlussgründe sind im Einzelnen zu prüfen. Diese können sich z.B. aus spezialgesetzlichen Regelungen (Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebsgeheimnis etc.) ergeben. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht unter Aussonderung der geheimhaltungsbedürftigen Daten zu gewähren ist.

Die Auskunft bzw. Akteneinsicht ist auch zu versagen, wenn dem ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse besteht z.B. in der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung. Die Auskunft bzw. Akteneinsicht kann dann verweigert werden, wenn der Oberbürgermeister oder seine Verwaltung seine sonstigen Aufgaben in unvertretbarem Umfang vernachlässigen müsste oder gar ein Zustand der Funktionsunfähigkeit der Verwaltung in den betroffenen Bereichen der Verwaltung zu besorgen wäre. Dies ist jedoch als besonderer Ausnahmefall anzusehen. Es müssen besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die das Auskunftsrecht des Stadtverordneten hinter dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zurücktreten lassen.

Unzulässig sind rechtsmissbräuchliche Fragen, Scheinfragen ohne realen Hintergrund, Fragen „ins Blaue hinein“, die auf allgemeine Ausforschung gerichtet sind.

Ein Stadtverordneter verwirkt sein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht, wenn er dieses wiederholt rechtsmissbräuchlich in Anspruch nimmt, z.B., wenn er Erkenntnisse unter Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht wiederholt weitergibt.

Unzulässig sind Fragen bzw. Akteneinsichtsbegehren, wenn diese nicht mit der Tätigkeit als Stadtverordneter im Zusammenhang stehen, z.B. wenn das Recht zur Wahrnehmung privater Belange ausgeübt wird bzw., wenn der Stadtverordnete für sich selbst oder einen Dritten einen Rechtsstreit gegen die Landeshauptstadt Potsdam vorbereiten will.

Es hat eine ermessensfreie Abwägung zwischen dem Interesse des Stadtverordneten einerseits und dem schutzwürdigen Belang zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass der Stadtverordnete der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 BbgKVerf unterliegt.

Besonderheit: Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf, Ortsbeiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf.

1.2. Anspruch aus § 97 Abs. 7 BbgKVerf

1.2.1 Gesetzeswortlaut:

„Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

1.2.2 Anspruchsvoraussetzungen:

§ 97 Abs. 7 BbgKVerf wurde mit Änderung der BbgKVerf am 10.01.2012 modifiziert. Mit Änderung der BbgKVerf sind sowohl die Unterrichtungspflichten als auch die Auskunftsrechte an den Oberbürgermeister gerichtet und nicht mehr an die Stadtverordneten als Vertreter in den Aufsichtsgremien der städtischen Beteiligungen. Dies schützt die ehrenamtlichen Mitglieder in Unternehmensgremien, die nicht vor die oftmals schwierige Frage gestellt werden sollen, ob und inwieweit sie Geheimhaltungspflichten unterliegen. Adressat der Unterrichtung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf ist jedoch nach wie vor die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss, nicht jedoch der einzelne Stadtverordnete. Das Auskunftsrecht steht unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen (§ 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf).

Aufgrund des mit Änderung des § 97 Abs. 7 BbgKVerf erfolgten Verweises auf die entsprechende Anwendung des § 29 BbgKVerf können jedoch auch einzelne Stadtverordnete vom Oberbürgermeister Akteneinsicht und Auskunft über Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Unternehmen verlangen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht erstreckt sich auf Sachverhalte, die dem Oberbürgermeister im Rahmen der Vertretung der Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit bekannt werden. Der Anspruch erstreckt sich hingegen nicht auf Kenntnisse, die der

Oberbürgermeister als Mitglied in einem Aufsichtsrat erlangt hat. Ein Anspruch auf Einsicht der sich bei den Unternehmen befindlichen Unterlagen ergibt sich aus § 29 BbgKVerf nicht. Einschränkungen ergeben sich – wie auch im Rahmen des § 97 Abs. 7 Satz 4 BbgKVerf - aus gesetzlichen Bestimmungen, die schutzwürdige Belange des betroffenen Unternehmens regeln.

Das landesgesetzliche Kommunalrecht wird insofern durch das bundesgesetzliche Handels- und Gesellschaftsrecht überlagert (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Bedient sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft in privatrechtlicher Form, so beschränkt sie sich selbst und muss dieser Gesellschaft demzufolge einen eigenverantwortlichen Spielraum überlassen. Auf der anderen Seite dürfen keine kontrollfreien Räume geschaffen werden.

Das Spannungsfeld zwischen Kommunalrecht auf der einen und Gesellschaftsrecht auf der anderen Seite muss einzelfallbezogen gelöst werden. Anzustreben ist eine weitgehende Verwirklichung beider entgegengesetzten Interessen.

2. Gewährung von Akteneinsichten

2.1. Formelle Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsichten

Die Akteneinsicht erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Stadtverordneten. Der Antrag wird beim Oberbürgermeister eingereicht.

Der Oberbürgermeister leitet den Antrag unverzüglich an den Geschäftsbereich, auf dessen Vorgänge sich der Antrag bezieht, weiter. Der Antrag wird spätestens innerhalb von einer Woche durch den zuständigen Geschäftsbereichsleiter geprüft. Nach erfolgter Prüfung erhält der Oberbürgermeister durch den zuständigen Geschäftsbereich eine Stellungnahme zu dem Antrag und genehmigt bzw. versagt diesen. Nach Genehmigung ist die Akteneinsicht unverzüglich zu gewähren.

Der Antrag ist durch den Oberbürgermeister unverzüglich zurückzuweisen, wenn

- der Antrag nicht begründet ist und sich auch aus sonstigen Umständen nicht entnehmen lässt, aus welchem Anlass die Akteneinsicht begehrt wird,
- der zur Einsichtnahme bestimmte Stadtverordnete nicht namentlich benannt ist.

Bei fehlender Begründung des Akteneinsichtsanspruchs ist dem Stadtverordneten die Gelegenheit zu geben, die Begründung nachzureichen.

Eines Antrages in der vorstehenden Form bedarf es nicht, wenn Einsicht in Unterlagen begehrt wird, auf die in Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss oder sonstige Ausschüsse Bezug genommen wird. In diesen Fällen genügt es, wenn der Stadtverordnete direkt bei dem zuständigen Geschäfts- bzw. Fachbereich Akteneinsicht nach vorheriger Ankündigung begehrt.

2.2. Gegenstand der Akteneinsicht

- (1) Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf die Vorgänge des federführenden Fachbereichs sowie ggf. der beteiligten Fachbereiche. Der federführende Fachbereich holt die Vorgänge der beteiligten Fachbereiche ein und legt auch diese zur Akteneinsicht vor.

- (2) Soweit Vorgänge, auf die sich das Einsichtsrecht bezieht, unvollständig geführt worden sind, sind erkennbar fehlende Unterlagen, die sich in dem Vorgang befinden müssten und deren Inhalt für das dem Akteneinsichtsrecht zugrunde liegende Interesse wesentlich ist, soweit möglich durch Kopien oder durch entsprechende Vermerke zu ersetzen.
- (3) Die Akten sind vor Gewährung der Akteneinsicht mit Blattzahlen zu versehen.
- (4) Die Akteneinsicht umfasst nicht:
 - Angelegenheiten, die der besonderen Geheimhaltung unterliegen, d.h. deren Geheimhaltung vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten Behörde angeordnet ist. Hierzu gehören z.B. Angaben, die nach dem Brandenburgischen Statistikgesetz geheim zu halten sind oder Angaben, die das Wahlgeheimnis betreffen.
 - Vorgänge, die sich nicht unmittelbar auf den betreffenden Sachverhaltskomplex, über den mittels der Akteneinsicht Kenntnisse gewonnen werden sollen, beziehen. So ist es beispielsweise dann, wenn die Akteneinsicht erfolgen soll, um den Inhalt eines Pachtvertrages eines städtischen Grundstückes zu erfassen, grundsätzlich nicht erforderlich, auch den Pachtvertrag mit dem Vorpächter vorzulegen.
 - Persönliche Ausarbeitungen, soweit sie nicht den Charakter eines Vermerks oder Entwurfs haben. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Ausarbeitungen, die im Dienst angefertigt werden, auch Bestandteil der Akte sind und somit dem Akteneinsichtsrecht unterliegen.
- (5) Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich auch vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten, z.B. Steuer-, Grundstücks- und Sozialangelegenheiten. Bei derartigen vertraulichen Unterlagen ist allerdings in besonderem Maße zu prüfen, ob die Kenntnis deren Inhalts zwingend erforderlich ist für die Kontrolle der Verwaltung. Die gesetzlich vorgesehenen besonderen Einschränkungen – beispielsweise nach §§ 67 ff SGB X, §§ 61 ff SGB VIII, § 30 AO – sind zu beachten. Im Einzelfall kann bei persönlichen Daten auch das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung beschränkend wirken. Ggf. ist die Akteneinsicht deshalb auf bestimmte Teile der Akten zu beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob statt der Aktenvorlage eine Auskunft ausreicht.
- (6) Kann die Akteneinsicht nicht ohne Offenbarung absolut schützenswerter Daten gewährt werden und ist auch eine Auskunft nicht möglich, ist die Akteneinsicht abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (7) Von der gewährten Akteneinsicht wird ein Akteneinsichtsvermerk gefertigt, welcher nach Möglichkeit auch vom Stadtverordneten unterschrieben wird. Aus diesem Vermerk sollen sich insbesondere der Tag der Einsicht, die eingesehen/en Akte/n und der Hinweis auf die Verschwiegenheitsverpflichtung aus § 21 BbgKVerf ergeben. Der anliegende Mustervermerk kann verwendet werden.

2.3. Ort der Akteneinsicht

Die Akteneinsichtnahme findet in den Büroräumen des betreffenden Fachbereichs in Anwesenheit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin statt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Akteneinsicht unbeobachtet durch Bedienstete der Verwaltung vorzunehmen.

2.4. Inhalt des Akteneinsichtsrechts

- (1) Das Akteneinsichtsrecht umfasst die Einsichtnahme in die Akten und die Anfertigung handschriftlicher Notizen.
- (2) Nach erfolgter Einsicht in Akten können hiervon Kopien von der Verwaltung gefertigt und dem Stadtverordneten zugesendet werden. Beantragt ein Stadtverordneter im Ergebnis einer durchgeführten Akteneinsicht die Herausgabe von Kopien, ist hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sofern schutzwürdige Belange der Anfertigung von Kopien entgegenstehen, können keine Kopien überlassen werden (vgl. 1.1.2. e)).
- (3) Hinsichtlich der Fertigung von Kopien ist wie folgt zu verfahren:
 - Der Stadtverordnete benennt schriftlich die zu fotokopierenden Blattzahlen der Akte und zeichnet die Auflistung ab.
 - Ein Mitarbeiter des Fachbereichs fertigt die Kopien an.
 - Der die Einsicht gewährende Fachbereich hält den Zeitpunkt der Akteneinsicht, den Einsicht nehmenden Stadtverordneten und die Blattzahlen der kopierten Aktenauszüge in einem Vermerk fest und weist den Stadtverordneten auf die bestehende Verschwiegenheit als Stadtverordneter hin. Hierfür kann der anliegende Mustervermerk verwendet werden. Dem Oberbürgermeister ist eine Durchschrift des Vermerks zuzuleiten.
 - Die Kopien müssen den betreffenden Stadtverordneten nicht zwingend am Tag der Akteneinsicht ausgehändigt werden, sondern können ihnen auch in den nächsten Arbeitstagen zugehen.

Entsprechendes gilt für die Fertigung von Ausdrucken aus Vorgängen, die nicht in Form von Akten, sondern z.B. in Form von Dateien vorliegen.

- (4) Ansprüche auf Kopien, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben von diesen Regelungen unberührt, sofern Akteneinsicht nach diesen Gesetzen beantragt wird.

3. Beantwortung von Anfragen, Erteilung von Auskünften

Auskünfte, die auf Grundlage des § 29 Abs. 1 BbgKVerf begehrt werden, erfolgen auf schriftliche Anfrage eines Stadtverordneten.

Der Oberbürgermeister leitet die Anfrage unverzüglich an den Geschäftsbereich, auf dessen Vorgänge sich die Anfrage bezieht, weiter.

Die Anfrage ist nicht zu beantworten, wenn sie nicht begründet ist und sich auch aus sonstigen Umständen nicht entnehmen lässt, aus welchem Anlass die Auskunft begehrt wird.

Der Fragesteller wird in diesem Fall auf das Begründungserfordernis hingewiesen und um Nachreichung einer Begründung gebeten. Ergibt sich aus der nachgereichten Begründung, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck die

Auskunft begehrt wird, ist die Anfrage unter Berücksichtigung der unter 1.1.2. und 1.2.2. dargestellten Rechtsgrundsätze zu beantworten.

Sofern von der Auskunft absolut schützenswerte Daten Dritter betroffen sind, die der Geheimhaltung unterliegen, ist die Antwort so zu fassen, dass dem Auskunftsverlangen des Stadtverordneten auch ohne Offenlegung dieser Daten hinreichend genügt wird. In den Fällen, in denen eine sinnvolle Auskunft ohne Offenlegung der Daten nicht möglich ist, ist die Auskunft mit einer entsprechenden Begründung zu verweigern.

Die Antwort erfolgt innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang im Büro des Oberbürgermeisters.

Die Antwort ist durch den zuständigen Geschäftsbereichsleiter und den Oberbürgermeister zu unterschreiben.

Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird eine angemessene Fristverlängerung beantragt, innerhalb derer die Beantwortung zu erfolgen hat.

4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung ab 01./.../2019 in Kraft.

Potsdam,

.....
Oberbürgermeister

Anlage zur Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Akteneinsichtsvermerk

Die/der Stadtverordnete hat mit Antrag vom Einsicht in folgende Akte/n beantragt:

-
-
-

Am hat sie/er Einsicht in diese Akten bzw. in die nachfolgenden benannten Akten erhalten.

-
-

Mit Schreiben vom hat die/der Stadtverordnete Kopien aus den Akten beantragt. Sie/er hat am die beantragten Kopien bzw. die nachfolgenden benannten Kopien auf dem Postweg oder per E-Mail erhalten (bitte Blattzahlen der Akten angeben).

-
-
-

Mir als Stadtverordnete/Stadtverordneter ist bekannt, dass ich aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordneter zur **Verschwiegenheit**, auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, **nach § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung** verpflichtet bin. Die aus der Akteneinsicht erhaltenen Information darf ich nicht unbefugt verwerthen. Darauf wurde ich vor der Akteneinsicht und der Anfertigung der Kopien hingewiesen und habe dies zur Kenntnis genommen.

Potsdam,

Unterschrift
(Landeshauptstadt Potsdam)

Unterschrift
(Stadtverordnete/Stadtverordneter)



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1362

Betreff: öffentlich
Prüfergebnisse Dez. 2019 zum Beschluss "Potsdam erklärt den Klimanotstand"

bezüglich
DS Nr.: 19/SVV/0543

Erstellungsdatum	28.11.2019
Eingang 502:	28.11.2019

Einreicher: Koordinierungsstelle Klimaschutz

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.12.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die gemäß Beschluss 19/SVV/0543 – Potsdam erklärt den Klimanotstand – bis Dezember 2019 vorzulegenden Prüfergebnisse zu den Punkten:

- A) Festsetzung von Klimaschutzzielen in B-Plänen
- C) Energiemanagement für städtische Gebäude
- E) Stärkung des Radverkehrsbeauftragten
- F) Stärkung des Baum- und Grünschutzes

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

Prüfergebnisse Dezember 2019 zum Beschluss „Potsdam erklärt den Klimanotstand“ (19/SVV/0543)

Federführend: Koordinierungsstelle Klimaschutz

1 Verständnis des stufenweisen Prüfverfahrens und Zusammenfassung der ersten Prüfergebnisse

19/SVV/0543 enthält 10 Prüfaufträge mit unterschiedlichen Fristen. Zu Dezember 2019 sind die Punkte A), C), E) und F) terminiert. Die Weiteren zu März und Mai 2020.

Mit der jetzigen Mitteilungsvorlage wird zu den o.g. Punkten der geforderte Sachstand dargelegt. Zu März und Mai 2020 werden die weiteren Prüfergebnisse ebenfalls mitgeteilt. Die einzelnen Prüfpunkte hängen teilweise voneinander ab, z.B. B) „Treibhausgasneutrale Energieversorgung von Neubauten“ und A) „Festsetzung von Klimaschutzzielen in B-plänen“. Die Mitteilungsvorlagen werden daher von Dezember 2019 bis Mai 2020 sukzessive „verdichtet“.

Abschließend wird die Verwaltung im Mai 2020 einen Beschlussvorschlag zu den resultierenden Schritten vorlegen.

Es zeichnet sich ab, dass zu Punkt I) „Klimaauswirkungen bei allen Beschlüssen berücksichtigen“ bis März 2020 der geforderte Verfahrensvorschlag nicht ausreichend fundiert erarbeitet werden kann (Fertigstellung Entwurf Ende Januar nötig). Die laufenden Abstimmungen mit dem Städtetag, dem DIfU und anderen Klimanotstandskommunen benötigen vsl. etwas länger, so dass die Verwaltung zu diesem Punkt vsl. einen Aufschub bis Mai 2020 beantragen wird.

Im Zuge der hier zu Dezember vorgelegten Prüfungen ist deutlich geworden, dass zu einigen Prüfpunkten die vorhandenen oder bereits geplanten Ressourcen aus Sicht der Verwaltung ausreichend sind, z.B. zum Energiemanagement. Zu anderen Punkten, v.a. zu Klimaschutz in der Stadtplanung, ist deutlich erhöhter Personalbedarf zu erwarten. Dieser muss bis März 2020 noch konkretisiert werden.

Die bisherigen Recherchen zu den in März und Mai 2020 vorzulegenden Prüfungen lassen weiteren Personalbedarf erwarten, v.a. zur Berücksichtigung der Klimaauswirkungen bei Beschlüssen (Punkt I) sowie übergreifend in den Bereichen Monitoring, Geoinformationssysteme und Beteiligung.

Die wesentlichen Prüfergebnisse zu den einzelnen Dezember-Punkten sind folgende.

A) Festsetzung von Klimaschutzzielen in B-Plänen

Die maßgebendsten Instrumente zur Verankerung von verbindlichen Klimazielen in städtebaulichen Planungen sind Städtebauliche Gesamtmaßnahmen, städtebauliche Verträge und Grundstückskaufverträge. Deutlich eingeschränkt ist dies bei Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, informellen Planungen sowie Denkmal- und Gestaltungssatzungen möglich. Zu Zielkonflikten zu bezahlbaren Mieten und gefördertem Wohnbau sind aufgrund der hohen Komplexität des Themas weitere Prüfungen und Abstimmungen bis März 2020 nötig (in engem Zusammenhang mit der Prüfung zu B) „Treibhausgasneutrale Energieversorgung von Neubauten“). Zur Vorbereitung und Umsetzung von Satzungsbeschlüssen sind zusätzliche Personalstellen nötig.

C) Energiemanagement für städtische Gebäude

Die aus Forschung und Best-Practice empfohlene Größenordnung von drei Personalstellen im Energiemanagement des KIS wird dort stellenplanmäßig erfüllt. Eine vierte Stelle ist aufgrund der Herausforderungen der wachsenden sozialen Infrastruktur vorgesehen. Mit diesem Stellenumfang ist erfahrungsgemäß noch immer eine höhere Kosteneinsparung ggü. den Personalkosten zu erwarten.

E) Stärkung des Radverkehrsbeauftragten [plus Einrichtung Stelle Mobilitätsmanagement]

Zur Stelle Mobilitätsmanagement ist noch klarzustellen, ob es sich hier um eine zusätzliche Stelle handelt oder ob eine bestehende Stelle umgewandelt werden soll. Das Stellenprofil ist

erarbeitet. Die Beschleunigung des Radverkehrskonzepts kann mit der Erhöhung der Sachmittel und einer korrespondierenden Erhöhung der Personalstellen zur Umsetzung erreicht werden.

F) Stärkung des Baum- und Grünschutzes

Um eingehende Anzeigen illegaler Baumfällungen schnell nachzugehen, um Verstöße gegen bestehende Pestizideinsatzverbote zu ahnden und um die Bäume im öffentlichen Raum hinreichend zu pflegen und zu bewässern, sind die Kapazitäten der LHP derzeit ausreichend. Durch den Klimawandel werden die Anforderungen voraussichtlich ansteigen und damit auch der Ressourcenbedarf. Dieser ist regelmäßig zu überprüfen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im rechtlichen Rahmen kontrolliert; eine Erhöhung der Stichprobenhäufigkeit würde einer entsprechenden Erhöhung der Personalkapazitäten bedürfen.

2 Langfassung der Prüfungen

A) Festsetzung von Klimaschutzzielen in B-Plänen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, wie die Festsetzung von Klimaschutzzielen in städtebaulichen und anderen Plänen erfolgen kann und welcher zusätzliche Personalbedarf dadurch in der Verwaltung bei der Umsetzung und der Vorbereitung von Satzungsbeschlüssen entsteht.

Außerdem ist zu prüfen, ob sich durch die entsprechende Festsetzung ein Zielkonflikt zum geförderten Wohnungsbau und bezahlbaren Mieten ergibt.

A.1) Wie kann die Festsetzung von Klimaschutzzielen in städtebaulichen und anderen Plänen erfolgen?

Als grundsätzlich relevante Pläne wurden folgende identifiziert; nähere Erläuterungen siehe im Text unten.

Pläne/Instrumente	Wesentliche Möglichkeiten der klimarelevanten Festsetzung
Bebauungspläne	Bei Aufstellungen/ Änderungen können Festsetzungen von Maßnahmen, die der Erreichung von Klimaschutzzielen dienen (Maß der baulichen Nutzung, Gebäudestellung, , Begrünung u.ä.), nach Maßgabe des Festsetzungskatalogs gemäß § 9 BauGB erfolgen.
Städtebauliche- und Durchführungsverträge (im Rahmen der Bebauungsplanung)	Ergänzend sind verbindliche Vereinbarungen möglich, u.a. zu Gebäudestandards oder Energieversorgungsqualität.
Flächennutzungsplan	Bei Fortschreibungen können Inhalte aus Klimaschutzkonzepten insbesondere durch Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB einfließen.
Städtebauliche Gesamtmaßnahmen	Formulierung von Klimaschutzzielen in den Entwicklungs- bzw. Sanierungszielen, Masterplänen und nachgeordneten Planungsinstrumenten
Grundstückskaufverträge	Vereinbarungen ähnlich städtebaulichen Verträgen sind möglich. Insbesondere in Entwicklungsgebieten können Klimaschutzaspekte großflächig gesteuert werden.
Informelle Planungen	Ziele aus beschlossenen Klimaschutzkonzepten können hier berücksichtigt und fach-/gebietsspezifisch konkretisiert werden.
Gestaltungs- und Denkmalsatzungen	Hier werden klimaschutzrelevante Festsetzungen für Maßnahmen getroffen, z.B. zu Solarenergienutzung

Pläne, mit denen die bauliche und sonstige Nutzung im Stadtgebiet gesteuert werden können, sind neben dem **Flächennutzungsplan** gemäß § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) die daraus zu entwickelnden **Bebauungspläne** gemäß § 30 BauGB sowie Vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB. Möglichkeiten zur Verankerung von Klimaschutzzielen im Flächennutzungsplan sowie in Bebauungsplänen und Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ergeben sich u.a. aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB. Für Bebauungspläne sind die Festsetzungsmöglichkeiten abschließend geregelt. Je nachdem, wie die konkreten Klimaschutzziele ausgestaltet sind, kann es sein, dass die Ziele nicht in jedem Fall unmittelbar festgesetzt werden können. Es wird jedoch vermutlich regelmäßig so sein, dass z.B. Maßnahmen, Anlagen etc. festgesetzt bzw. dargestellt werden können, die dazu beitragen, die Ziele – zumindest teilweise - zu erreichen.

Sofern zur Umsetzung von Bebauungsplänen **städtebauliche Verträge** abgeschlossen werden, können auch dort Regelungen zum Klimaschutz getroffen werden. Bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind solche Regelungen in dem dazugehörigen Durchführungsvertrag möglich.

Städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die verwaltungsseitig in der Verantwortung des Bereichs Stadterneuerung durchgeführt werden, besitzen aufgrund der breiten Fächerung der aktiven und passiven Instrumente ein relativ großes Potential für den aktiven Klimaschutz. Dies sind insbesondere

- Bestimmung der Maßnahmenziele
- Masterpläne
- Quartierspläne
- Bebauungspläne
- Ordnungsmaßnahmen
- Grundstücksverkäufe
- Städtebauliche Verträge
- Mod.-Inst.-Verträge i.V.m. Steuerabschreibungen nach § 7h EStG.

Inwieweit es auch ein absolutes Potential gibt hängt davon ab, in welchem Umfang solche Maßnahmen auch in Zukunft in der Landeshauptstadt Potsdam zu Anwendung kommen. Derzeit sind es folgende Gesamtmaßnahmen, die ein klimabezogenes Zukunftspotential besitzen.

- Entwicklungsmaßnahme Krampnitz,
- Soziale Stadt Am Schlaatz.

Die Instrumente für den **Schlaatz** sind dabei gegenüber den o.g. Instrumenten begrenzt, da anders als in Krampnitz nur ein eingegrenztes Potential für das aktive Handeln der Landeshauptstadt Potsdam besteht. Der wesentliche Teil der Maßnahmen wird sich aus der Bereitschaft der Wohnungswirtschaft im Sinne einer Selbstbindung oder einer Kooperationsvereinbarung ergeben. Aktive Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam gibt es solange nicht, solange die Entwicklung nicht durch eine Bebauungsplanung gesteuert werden kann.

Für die **Entwicklungsmaßnahme Krampnitz** wurde bereits ein CO₂-neutrales Energiekonzept und ein CO₂-armes Mobilitätskonzept entwickelt, die Eingang in den beschlossenen Masterplan gefunden haben (19/SVV/0205). Der Masterplan ist wiederum Grundlage für die Bauleitplanung. Weitere Maßnahmen des Klimaschutzes in Krampnitz wären von der Finanzierbarkeit aus dem Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme oder aus zusätzlichen Mitteln aus dem Haushalt der Landeshauptstadt abhängig.

Inwieweit sich in den derzeitigen **VU-Gebieten** (Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB) ein klimarelevantes Potential ergibt, hängt davon ab, ob diese Gebiete zu Maßnahmegebieten werden. Für die in der Regie des Bereichs Stadterneuerung ab 2020 durchzuführenden VU-Gebiete ist es zwingend, dass die Anforderungen des Klimaschutzes auch im Rahmen der bisherigen Rechts- und Beschlusslage Gegenstand der Untersuchungen sind. Inwieweit daraus besondere Steuerungsinstrumente auch im Sinne des Klimaschutzes erwachsen, wird im Verfahren zu prüfen sein.

Weitere planungs- und bauordnungsrechtliche Instrumentarien zur Steuerung der baulichen und sonstigen Entwicklung in der Stadt sind die Gestaltungssatzung und die Werbesatzung gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB.

Die beiden letztgenannten Instrumentarien sind zur Aufnahme von Klimaschutzzielen oder klimarelevanter Regelungen nicht geeignet. Noch in Vorbereitung befindliche Gestaltungssatzungen beinhalten hingegen klimarelevante Festsetzungen u.a. zur Solarenergienutzung und Außenwanddämmung. Dies gilt analog auch für Denkmalbereichssatzungen gemäß § 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).

Weitere städtebaulich-planerische Instrumentarien sind informelle Planungen, wie das INSEK oder fachbezogene Stadtentwicklungskonzepte. Ziele aus beschlossenen Klimaschutzkonzepten können und sollten hier, ebenso wie andere Fachbelange, berücksichtigt sowie fach-/gebietspezifisch konkretisiert werden.

Beispiele: Aktueller Stand der klimarelevanten Nutzung in Bebauungsplänen und städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

Die **Begründungen zu Bebauungsplänen** sind zwischenzeitlich bereits insofern aktualisiert worden, als dass ein neues Kapitel „Konzepte für den Klimaschutz und die Klimaanpassung“ eingeführt worden ist, in dem die bestehenden klimarelevanten Konzepte in ihrer Relevanz für den jeweils vorliegenden Bebauungsplan beschrieben sind und daraus in einem weiteren Kapitel entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, zu denen ausgewählte Festsetzungen beitragen, erläutert werden.

Mit dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der **Gartenstadt Drewitz** unter Nutzung des KfW-Programms 432 (Energetische Stadtsanierung) konnten positive Erfolge in der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in den Themenbereichen energetische Sanierung der Wohngebäude, Umgestaltung der Grün- und Verkehrsflächen sowie der „Grünen Fernwärme“ erzielt werden. Maßgeblich für die integrierte Umsetzung war die Kooperation zwischen Landeshauptstadt Potsdam, Wohnungsunternehmen und Stadtwerken auf Stadtteilebene innerhalb des Gartenstadtkonzeptes. Diese positiven Ergebnisse soll auch auf die Weiterentwicklung des Stadtteils Am Schlaatz übertragen und mit den Herausforderungen der sozialverträglich zu gestaltenden Sanierung abgeglichen werden. Hierzu soll im Rahmen der Umsetzung des IEK ein Integriertes Energie-, Mobilitäts- und Klimakonzept erstellt werden.

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme **Krampnitz** wird durch die Konversion von belasteten Flächen selbst bereits ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Das Abtragen von Bodenschadstoffen, die Entnahme von Kampfmitteln oder die Grundwassersanierung sind wichtige Bestandteile der Umnutzung der Liegenschaft zu zivilen Zwecken. Mit dem Energiekonzept für Krampnitz wird eine CO₂-neutrale Energieversorgung des neuen Quartiers angestrebt. Entsprechende Maßnahmen der EWP sind in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen enthalten, so zum Beispiel das Niedrigtemperaturwärmenetz (weitere Maßnahmen siehe 18/SVV/0607). Mit dem autoarmen Mobilitätskonzept für Krampnitz wird eine CO₂-arme Verkehrsentwicklung angestrebt. Dazu zählen neben attraktiven Angeboten umweltgerechter Verkehrsmittel (z.B. Tram-Erweiterung, Radschnellweg) auch die Schaffung eines integrierten Quartiers der kurzen Wege (Vermeidung Binnenverkehr) und die Lenkung der Verkehrsmittelwahl (z.B. Quartiersgaragen, Ladestationen).

A.2) Welcher zusätzlich Personalbedarf entsteht dadurch in der Verwaltung bei der Umsetzung und der Vorbereitung von Satzungsbeschlüssen?

Um die bestehenden Strukturen weiterzuentwickeln, wird Klimaschutz innerhalb der Verwaltung als **Querschnittsaufgabe** verstanden. Deren zielgerichtete Koordinierung erfolgt durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz. Vorbehaltlich der hierfür noch sicherzustellenden Ressourcen soll die Zusammenarbeit mit der Planungsverwaltung intensiviert werden. Dabei sollen Kompetenzen und Kapazitäten in der Stadtplanung und -erneuerung entwickelt werden, so dass den gestiegenen Klimaschutzanforderungen besser Rechnung getragen werden kann. Parallel wird die Verstärkung der Einbeziehung der Koordinierungsstelle Klimaschutz in aktuelle Bauleitplanverfahren sowie selbstständige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes angestrebt. Insgesamt soll sichergestellt werden, dass anhand der konkreten Planungsziele eines Bauleitplans geeignete Klimaziele formuliert und deren Umsetzung im weiteren Planverfahren im Rahmen der hier zu treffenden Abwägungsentscheidungen zielgerichtet weiterverfolgt werden können.

Auch bei der Entwicklung und Verhandlung von städtebaulichen Verträgen zur Umsetzung von Bebauungsplänen wird unter den o.g. Rahmenbedingungen die Vereinbarung geeigneter Regelungen zum Klimaschutz angestrebt. Wichtige Herausforderungen in diesem Kontext stellen die **Sozialverträglichkeit** und auch die **wirtschaftliche Tragfähigkeit** der zu entwickelnden Regelungen dar. Daneben sollen im bevorstehenden Arbeitsprozess gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Klimaschutz Wege der **Überprüfung** des Umsetzungsprozesses der im Bebauungsplan festgesetzten und der im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Regelungen zum Klimaschutz entwickelt werden. Die hieraus zu erwartenden Kenntnisse können wichtige Grundlagen für ein Monitoring darstellen, auf dessen Grundlage dann die Erreichung der im Beschluss festgelegten Klimaschutzziele eruiert werden kann.

Im bevorstehenden Arbeitsprozess sind bereits vorliegende gesamtstädtische und umweltbezogene Dokumente und Planungen zielgerichtet auf ihre Eignung für die bauleitplanerischen Klärungs- und Entscheidungsprozesse zu überprüfen und bei Bedarf im weiteren Verfahren zu aktualisieren. Weitere Dokumente, wie etwa der Energienutzungsplan oder die Stadtklimakarte, werden bereits aktuell erarbeitet und sollen künftig in diesen Arbeitsprozess einbezogen werden. Noch offen ist derzeit, ob zusätzliche Gutachten oder Konzepte oder auch ein noch zu entwickelndes Monitoring erforderlich sind.

Deutlich erkennbar ist bereits aktuell, dass die weitere **systematische Entwicklung** und **verbindliche Festlegung** von Klimaschutzzielen in der Bauleitplanung und der Klärung von Möglichkeiten der **Umsetzung** einer umfassenden und zugleich detaillierten **Strukturierung der verwaltungsinternen Arbeitsprozesse** und des **Austauschs mit Dritten** (Projektträger, Nutzer) bedarf. Hier gilt es auch, das **Bewusstsein** bei jedem einzelnen für seine Verantwortung zum Klimaschutz zu schärfen. Zugleich müssen die Belange des Klimaschutzes für die Bauleitplanung soweit präzisiert werden, dass eine sachgerechte **Abwägungsentscheidung** aller in das jeweilige Planverfahren eingebrachten öffentlichen und privaten Belange vorgenommen werden kann.

Für die dergestaltige Wahrnehmung der Aufgaben des Klimaschutzes in Stadtplanungs- und Stadterneuerungsprozessen sind mehrere zusätzliche Personalstellen in der Koordinierungsstelle Klimaschutz, in den Bereichen Stadterneuerung und Verbindliche Bauleitplanung sowie für Prüfung und Vollzug notwendig. Deren konkrete Ausgestaltung und Zuordnung wird mit den Prüfergebnissen im März 2020 konkretisiert.

Im Eckwerteentwurf zum Haushalt 2020/2021 ist eine Stelle im Bereich Verbindliche Bauleitplanung vorgesehen. Diese Stelle kann nach Bestätigung des Haushalts 2020/2021 ausgeschrieben und voraussichtlich noch in der 2. Jahreshälfte 2020 besetzt werden.

Weiterer Ressourcenbedarf (so etwa im Bereich der Sachmittel für ggf. erforderliche Gutachten oder Konzepte oder für nötige Investitionen) ist bislang nicht etatisiert.

Denkbar, aber nur schlecht zu quantifizieren ist, dass die Zahl ordnungsbehördlicher Verfahren zunimmt, weil mit Festsetzungen zum Klimaschutz in einem Bebauungsplan das Potential für Rechtsverstöße steigt, einhergehend mit entsprechendem Ressourcenmehraufwand.

Die bisherigen Recherchen zu den in März und Mai 2020 vorzulegenden Prüfungen lassen weiteren Personalbedarf erwarten, v.a. zur Berücksichtigung der Klimaauswirkungen bei Beschlüssen (Punkt I) sowie übergreifend in den Bereichen Monitoring, Geoinformationssysteme und Beteiligung.

A.3) Ergibt sich durch die entsprechende Festsetzung ein Zielkonflikt zum geförderten Wohnungsbau und bezahlbaren Mieten?

Für Festsetzungen in **Bebauungsplänen** wird auf folgende wesentliche Verbindungen zwischen Klimaschutz und Sozialverträglichkeit hingewiesen:

- Sofern in Bebauungsplänen eine Gebäudeausrichtung zur Optimierung solarer Gewinne festgesetzt wird, würden dauerhaft geringe Heizkosten die Sozialverträglichkeit der Mieten positiv beeinflussen.
- Festsetzungen von Gebäudegrenzen in Bebauungsplänen: durch Anstieg der Wärmedämmung verringert sich die Wohnfläche und führt tendenziell zu einem unwirtschaftlicheren Bauvorhaben
- Konsequente Süd-Ausrichtung (Erhöhung solarer Energiegewinne in den Wintermonaten und Vermeidung bzw. Reduzierung von Energiebedarfen für Kühlung in den Sommermonaten) steht im Widerspruch zu Mietwünschen (Ost-West-Ausrichtung), , teils auch zu städtebaulichen Ansprüchen der Integration der Neubebauung in die örtliche Struktur
- Gebäude- und Dachausrichtung sowie zulässige Dachhöhe/-neigung unterstützen Solarthermie und Photovoltaik, die in der Regel mit finanziellen Vorteilen für Mieter genutzt werden können.

Bei der Vereinbarung von Gebäudeenergiestandards, z.B. in **städtebaulichen- oder Grundstückskaufverträgen**, entstehen Zielkonflikte v.a. bei Vorhaben, bei denen die Betriebskosteneinsparung die Umlage der Mehrinvestitionen für höhere Energiestandards (über EnEV-Mindestanforderung) nicht ausgleicht bzw. bei denen die verbleibenden Mehrinvestitionen nicht ausreichend durch Fördermittel ausgeglichen werden können. In diesem Fall besteht auch ein Konflikt zum geförderten Wohnungsbau, da das Land nur wirtschaftliche Vorhaben fördert. Die Mehrinvestitionen für erhöhte Energieeffizienz müssten im Fall der kommunalen Wohnungswirtschaft durch den Gesellschafter oder anderweitige Förderungen getragen werden, um die Wirtschaftlichkeit her- und die Förderfähigkeit zum sozialen Wohnungsbau sicherzustellen.

Die Analysen des Deutschen Verbandes zeigen, dass die bundes- und landesseitigen aktuellen Rahmen- und Förderbedingungen häufig nicht ausreichend sind, um die Klimaschutzziele mit sozialverträglichen Mieten an allen Standorten zu vereinbaren. <https://www.deutscher-verband.org/aktivitaeten/veranstaltungen/wege-aus-der-klimafalle.html>

Insbesondere zu nennen ist das Papier „Kursbuch Klimaschutz im Gebäudebereich - Aktuelle Empfehlungen der AG Energie für wirksame, wirtschaftlich tragfähige und sozialverträgliche Klimaschutzmaßnahmen“ an dem die ProPotsdam als Teilnehmer der AG beim Deutschen Verband aktiv mitgewirkt hat: https://www.deutscher-verband.org/fileadmin/user_upload/documents/Positionspapiere/Aktuelle_Positionen/14_DV_Kursbuch_Klimaschutz_gelayoutet.pdf

Die Erfahrungen der ProPotsdam zeigen jedoch, dass zumindest auf eigenen Grundstücken, im Fernwärmegebiet und unter Nutzung der KfW-Förderung, hohe energetische Standards gemäß den Zielen des Masterplan 100% Klimaschutz (kfw55 im Neubau und kfw70 bei Sanierung von Typenbauten) möglich sind – und dies warmmietenneutral für die Mieter, wirtschaftlich für das Unternehmen und kompatibel mit dem geförderten Wohnungsbau (des Landes).

Zu weiteren Konstellationen, z.B. Vorhaben mit privatwirtschaftlichen Investoren, notwendigen Grundstückskäufen und außerhalb der Fernwärme, können mit heutigem Stand keine belastbaren Aussagen zu Zielkonflikten getroffen werden. Dazu wird die Verwaltung weitere Abstimmungen mit relevanten Akteuren durchführen und zur StVV März 2020 im Zuge der weiteren Prüfaufträge zu 19/SVV/0543 berichten.

Dies beinhaltet auch die Prüfung von Zielkonflikten zwischen energetischer Sanierung und barrierefreier Modernisierung sowie zwischen energetischer Sanierung und decarbonisierter Fernwärme.

C) Energiemanagement für städtische Gebäude

Der Oberbürgermeister und der Bau-Beigeordnete werden beauftragt, zusammen mit der Leitstelle Klimaschutz zu prüfen, mit welchen Kosten und mit welchen Einsparungen die Einrichtung einer Stelle zum Energiemanagement für die städtischen Gebäude verbunden ist.

Zur Kosten-Einspar-Rechnung haben wir uns am Projekt Step der sächsischen Energieagentur und den Erfahrungen der Kollegen des Energiemanagements der Stadt Frankfurt/Main orientiert. Die Empfehlung für das kommunale Energiemanagement (KEM) liegt bei etwa 1 Mitarbeiter (MA) je 60.000 EW, was z.B. in Frankfurt/Main (740T EW) mit 12 MA 1:1 umgesetzt wird. Mit einem so besetzten KEM kann ca. 10% Einsparung an Energiekosten erwartet werden. In der Regel übersteigt diese Einsparung die Personalkosten.

Im KIS sind bereits seit Jahren zwei MA im Bereich Energiemanagement tätig. Weiterhin hatte der KIS bereits mit dem Wirtschaftsplan 2018 eine dritte Energiemanagerstelle vorgesehen. Trotz mehrerer Ausschreibungen konnte diese Position jedoch noch nicht erfolgreich besetzt werden. Unabhängig davon beabsichtigt der KIS ab dem Wirtschaftsjahr 2020 die Einrichtung einer 4. Energiemanagerstelle und hofft auf deren erfolgreiche Besetzung.

In Anlehnung an o.g. Erkenntnisse und Erfahrungswerte wären für die LHP mit ca. 180T EW bzw. den KIS drei Vollzeit-MA vorzusehen. Eine stärkere Besetzung mit 4 MA erscheint aufgrund des starken Stadtwachstums, der damit verbundenen erhöhten Planungs- und Bautätigkeit notwendig.

Das Energiemanagement betreut das Energieeinsparprogramm an Schulen, die Betriebsoptimierung bestehender technischer Anlagen sowie die energieoptimierte Planung von Investitionsvorhaben. Diese Bereiche würden theoretisch auch ohne Energiemanagement bearbeitet; in welcher Höhe in diesen Bereichen den MA Energiemanagement Einsparungen zuzuordnen sind bzw. sein werden, lässt sich direkt nicht bestimmen. Die Verwaltung geht von den erfahrungsgemäßen 10% Einsparpotential aus, was in der LHP etwa 400.000€ jährlich entspricht. Kostenseitig schlagen je Stelle ca. 70-75 T€ zu Buche, bei 4 MA entsprechend 280-300 T€.

Zudem ist anzumerken, dass der KIS den sich aus der Einrichtung des Energiemanagements ergebenden Aufwand nicht nur im Vergleich zu den bei der LHP erzielten Verbrauchseinsparungen betrachtet, sondern primär mit Blick auf die erfolgreiche Einwerbung von Fördermitteln. Hier konnten die beiden bereits vorhandenen Energiemanager erhebliche Erfolge erzielen. In den letzten ca. 3 Jahren haben die Energiemanager KfW Förder-Darlehen i.H.v. über 20 Mio.€ akquiriert. Hinzu kommen diverse Direktförderungen i.H.v. ca. 6 Mio. €. Ohne die Energiemanager hätte der KIS diese Fördermöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können.

Weiterhin entsprechen 10% Energieeinsparung ca. 1.500t Treibhausgaseinsparung pro Jahr.

E) Stärkung des Radverkehrsbeauftragten

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Stelle für Mobilitätsmanagement einzurichten. Außerdem soll geprüft werden, welche Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes bzw. der für die Förderung des Radverkehrs bedeutenden Ziele des StEK Verkehr getroffen werden können und welche personellen Ressourcen dafür nötig sind.

Für die Besetzung der Stelle für Mobilitätsmanagement wird derzeit ein entsprechendes Stellenprofil erarbeitet und dann mit dem Personalservice abgestimmt. Offen ist allerdings noch inwiefern der Beschluss mit dem aktuellen Stellenplan übereinkommt. Das bedeutet, dass klarzustellen ist, ob es sich hier um eine zusätzliche Stelle handelt oder ob eine bestehende Stelle umgewandelt werden soll.

Die Frage zur Beschleunigung der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes steht ebenfalls im Kontext mit den verfügbaren Kapazitäten. Dies umfasst einerseits die finanziellen Mittel und andererseits die personellen Kapazitäten. Man könnte vereinfacht aussagen, dass eine Verdoppelung der Investitionsmittel für Radverkehrsmaßnahmen auch eine zusätzliche Stelle zur Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen erfordert.

F) Stärkung des Baum- und Grünschutzes

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche Personalaufstockung in welchen Bereichen der Stadtverwaltung erforderlich ist, um die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren, um eingehenden Anzeigen illegaler Baumfällungen schnell nachzugehen, um Verstöße gegen bestehende Pestizideinsatzverbote zu ahnden und um die Bäume im öffentlichen Raum hinreichend zu pflegen und zu bewässern.

Der Bereich Grünflächen betreut mit 6 Mitarbeitern in der Arbeitsgruppe Stadtbäume 110.000 Stadtbäume und 13.000 Bäume im Auftrag des KIS. Mit den vorhandenen Kapazitäten und den bereitgestellten Mitteln ist die Aufgabe der Pflege und Bewässerung der Stadtbäume zu bewältigen. Steigen die Anforderungen durch den Klimawandel weiter an, wird es zusätzlicher Mittel und Kapazitäten bedürfen um den Aufgaben gerecht zu werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei Baumaßnahmen im Zuge von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich und werden vom jeweiligen Projektbetreuer überwacht. Der Einsatz von Pestiziden ist grundsätzlich verboten und nur, stark reguliert, im Ausnahmefall nach Erteilung einer Sondergenehmigung möglich.

Nachgepflanzt werden Bäume im +Stadtraum immer dann, wenn Baumstandorte frei werden. Dies kann durch Sturmschäden, Alterung und andere Ursachen der Fall sein. Dieser Prozess der Erneuerung durch Nachpflanzung findet permanent im Herbst und Frühjahr statt. Die Prüfung neuer Pflanzstandorten, z.B. in Bauvorhaben, entlang von Straßen und Wegen oder in Waldbereichen findet statt, wird aber von vielen äußeren Faktoren, z.B. Eigentumsrechten oder Standortmängeln eingeschränkt.

Die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung regelmäßig den Baumschutz u.a. auf Baustellen sowie beauftragte und realisierte Ersatzpflanzungen für den geschützten Baumbestand in der Landeshauptstadt Potsdam. Neben den anlass- bzw. anzeigebezogenen Kontrollen, denen intensiv nachgegangen wird, passiert dies für die Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit von naturschutzfachlicher Relevanz, tatsächlicher Kapazität und Erfahrungswerten aus dem naturschutzrechtlichen Vollzug. Dies deckt keine vollumfängliche Vollzugskontrolle, welche rechtlich auch nicht gefordert ist, sondern ist das Ergebnis der Priorisierung der oben genannten Punkte.

Insbesondere bei der Sicherung der vorgegebenen 3-jährigen Entwicklungspflege ist davon auszugehen, dass durch wetterbedingte Schäden, die sich aus dem Klimawandel ergeben, eine zunehmend höhere Überwachungsintensität notwendig wird. Dies liegt zum einen an der Empfindlichkeit junger Bäume gegenüber ökologischen Stressperioden und den bisherigen Erfahrungswerten beim verantwortungsbewussten Umgang der Bürger mit den von Ihnen gepflanzten Bäumen, der wiederum geringere Kontrollintensitäten erfordert.

Bedingt durch eine Zunahme von extremen Wetterlagen (Trockenperioden) sowie weiterhin punktuell auftretenden starken Sturmereignissen ist die Sensibilität der Bevölkerung gegenüber der Verkehrssicherheit ihrer Bäume größer geworden. Dies wird in zunehmenden Maße in der Beratungstätigkeit der Mitarbeitenden der Unteren Naturschutzbehörde deutlich.

Die eigentliche Zahl der einzelrechtlichen Fällanträge beläuft sich im Zeitraum der letzten 3 Jahre auf etwa 900 - 1000. Beispielhaft wurde in 2019 vor allem deutlich, dass bei den trockenstressbedingten Fällmaßnahmen in den Parks der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten sowie im Bornstedter Feld die Anzahl der zur Fällung beantragten Bäume enorm von den Erfahrungswerten abwich. Insoweit ist unabhängig von der Anzahl der Anträge auch die Menge der betroffenen Bäume gestiegen, die zur Fällung oder zum Rückschnitt beantragt werden.

Da Entscheidungen gemäß den naturschutz- und baumschutzrechtlichen Maßgaben generell einzelfallbezogen sind, ist es in der Regel notwendig Feststellungen im Rahmen von Ortsterminen zu treffen. Diese sind selbst bei organisatorischer Optimierung (Terminmanagement) aufwandsintensiv, entsprechen aber neben der fachlichen Notwendigkeit in diesen Einzelfällen auch den Intentionen der Antragsteller und Anfragenden.

Momentan sind 3 Stellen im einzelrechtlichen Baumschutz tätig und 3 weitere Mitarbeitende bearbeiten in ihrer Tätigkeit zum allgemeinen Naturschutz auch den Baumschutz in konzentrierten Verfahren. Mit dem Nachtragshaushalt 2019 wurden 0,5 Stellen für den einzelrechtlichen Baumschutz zur Verfügung gestellt; sowie 1,0 Stellen für die Bearbeitung des allgemeinen Naturschutzes mit Baumschutz in konzentrierten Verfahren.

Derzeit erfolgen für die Pflanzkontrolle Stichproben von rund 120 Vorgängen/Jahr. Dies entspricht etwa 20% der einzelrechtlichen Genehmigungen mit beauftragter Ersatzpflanzung. Für die Erfolgskontrolle nach 3 Jahren erfolgen Stichproben von rund 5 Vorgängen im Jahr (1%).

Möchte man die Stichprobenkontrollhäufigkeit um rund 10% erhöhen, erfordert dies jeweils 0,1 Stellen zusätzlich. Das heißt für einen Stichprobenumfang von jeweils ca. 50% wären 0,8 Stellen zusätzlich erforderlich. Zur ordnungsrechtlichen Bearbeitung aus den gestiegenen Kontrolltätigkeiten wäre zudem eine zusätzliche Stelle erforderlich.

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Pflanzenschutz sowie deren Überwachung liegt in der Zuständigkeit des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Anlage
Prüfergebnisse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
11.12.2019
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Kein Kanalsprint im Trinkwasser
Vorlage: 19/SVV/1079
Fraktion DIE aNDERE
 - 3.2 Akteneinsicht Terrassenhaus Nutheschlange
Vorlage: 19/SVV/1138
Fraktion DIE aNDERE
WV aus HA 27.11.2019 zur Erledigung
 - 3.3 Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen
Betrieben
Vorlage: 19/SVV/1260
Fraktion DIE aNDERE
 - 3.4 Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde
Vorlage: 19/SVV/1272
Fraktion DIE aNDERE
zur Erledigung
 - 3.5 Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe
Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage"
Vorlage: 19/SVV/1275
Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
 - 3.6 Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten
Vorlage: 19/SVV/1289
Fraktion DIE aNDERE
 - 3.7 Neubau Verwaltungscampus
Vorlage: 19/SVV/1295
Fraktion Bürgerbündnis
- 4 Mitteilungen der Verwaltung

- 4.1 Bericht zur Personal- und Stellenentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam
gem. Beschluss DS 17/SVV/0951 (H16)
Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 4.2 Abschlussbericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Europäischen
Städtekoalition gegen Rassismus e.V. bei der Landeshauptstadt Potsdam
(2012-2019)
Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 4.3 Anpassung Dienstanweisung Akteneinsicht Stadtverordnete
Vorlage: 19/SVV/1404
Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement
- 4.4 Prüfergebnisse Dez. 2019 zum Beschluss "Potsdam erklärt den Klimanotstand"
Vorlage: 19/SVV/1362
Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz
- 4.5 Information zur Dekarbonisierungsstrategie EWP
- 5 Sonstiges
- 5.1 Information des OBM zur interkommunalen Zusammenarbeit

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Da sowohl der Oberbürgermeister als auch die stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sind (beide nehmen am Neujahrsempfang der Universität Potsdam teil), übernimmt Frau Dr. Müller als das an Lebensjahren älteste Mitglied im Hauptausschuss die Sitzungsleitung und begrüßt die Anwesenden, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2019

Frau Dr. Müller stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Zur vorliegenden öffentlichen Tagesordnung bittet sie um die Erweiterung um folgende Punkte unter „Sonstiges“:

- Erarbeitung der Wohnraumzweckentfremdungssatzung

- geplante zeitliche Ablauf der Prüfung der Gültigkeit/Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Klinikum bis zu seiner Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung,
beide Punkte von der Fraktion DIE LINKE.

Im Weiteren bittet Herr Friederich, sich nochmals über das Format der Anhörung zur Garnisonkirche am 24.01.2020 zu verständigen.

Herr Dr. Scharfenberg bittet über den Sachstand des Umzugs des Seesportclubs zu informieren. Darüber hinaus fragt er nach, warum die Vorlage zum strategischen Eckwertebeschluss nicht auf der Tagesordnung stehe, die nach seiner Auffassung nach der Überweisung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. Dezember 2019 noch einmal hätte aufgerufen werden müssen.

Nach einem Meinungsaustausch zur Notwendigkeit einer erneuten Beratung im Hauptausschuss schlägt Frau Dr. Müller vor, bis zum Ende des öffentlichen Teils zu überlegen, ob dies im Zusammenhang mit der Anhörung zur Garnisonkirche am 24.01.2020 erfolgen könne; entweder davor oder danach.

Die so geänderte Tagesordnung wird mit 14 Ja-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung **bestätigt**.

Zur Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.12.2019 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird mit 10 Ja-Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungsleitung: Oberbürgermeister, Mike Schubert.

zu 3.1 Kein Kanalsprint im Trinkwasser

Vorlage: 19/SVV/1079

Fraktion DIE aNDERE

Zu diesem Antrag liegen die Stellungnahmen des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität und des Ausschusses für Bildung und Sport vor.

Herr Keller bittet die Textfassung des Ausschusses für Bildung und Sport mit den empfohlenen Änderungen zuerst zur Abstimmung zu stellen:

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, so dass der Oberbürgermeister den Antrag mit folgenden textlichen Änderungen abstimmen lässt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung städtischer Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass für—Wassersportveranstaltungen im Stadtkanal Potsdam **ab**

~~spätestens 2021 kein Trinkwasser mehr zur Verfügung gestellt wird und kein Sponsoring durch städtische Betriebe mehr erfolgt. nicht mehr in Trinkwasser stattfinden.~~

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen,
bei einer Gegenstimme und
einigen Stimmenthaltungen.

zu 3.2 **Akteneinsicht Terrassenhaus Nutheschlange**

Vorlage: 19/SVV/1138

Fraktion DIE aNDERE

WV aus HA 27.11.2019 zur Erledigung

Dieser Antrag wurde an den Hauptausschuss zur Erledigung überweisen. Da hierzu kein weiterer Redebedarf besteht, wird der Antrag mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung gestellt:

Der Oberbürgermeister wird - auch in seiner Funktion als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der städtischen Betriebe - beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass allen gewählten Stadtverordneten sämtliche Unterlagen, die den baulichen Zustand des Terrassenhauses der Nutheschlange aufzeigen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist spätestens im Dezember 2019 über den Sachstand zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung: **2**
Ablehnung: **12**
Stimmenthaltung: **2**

zu 3.3 **Einführung eines Diversity- und Inklusionsmanagements in städtischen Betrieben**

Vorlage: 19/SVV/1260

Fraktion DIE aNDERE

Frau Pöller bringt namens der Fraktion DIE aNDERE den Antrag ein. Anschließend nimmt Herr Dr. Neumann, Bereichsleiter Beteiligungsmanagement, dazu Stellung und verweist darauf, dass die städtischen Unternehmen hierzu schon sehr vielfältig unterwegs und viele der im Antrag enthaltenen Maßnahmen gelebter Alltag seien. Er erläutert dies an einigen Beispielen, so dass die Notwendigkeit einer Beschlussfassung seitens der Verwaltung nicht gesehen wird.

Dem schließt sich Herr Keller namens der Fraktion der SPD an, insbesondere sei es der falsche Weg, den Oberbürgermeister mit der Schaffung neuer Stellen in den städtischen Unternehmen zu beauftragen.

Herr Friederich betont, dass es zahlreiche Vorschriften gebe, die die Unternehmen aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus erfüllen müssen. Er gehe von der Gesetzestreue der kommunalen Unternehmen aus, so dass sich ihm dieser Antrag nicht erschließt.

Frau Hüneke empfiehlt, die Aufsichtsratsmandate dafür zu nutzen, konkrete

Handlungsbedarfe zu erkennen.

Für die Umsetzung dieser Aufgabenschwerpunkte, so Frau Pöller, werden explizit Ressourcen benötigt, soll geprüft werden, was die Unternehmen dafür brauchen, z. B. an Strukturen. Die Unternehmen sollen Kompetenzen anhäufen, um die Vielfältigkeit der Themen bewältigen zu können.

Frau Dr. Müller plädiert dafür, diese vielfältigen Themen nicht über die formale Schiene „anzufassen“. Für diese Anliegen zu sensibilisieren sei Aufgabe jedes Arbeitgebers und jedes Unternehmens.

Herr Dr. Scharfenberg sieht in diesem Antrag zu viel „schwarz/weiß“ und fragt, ob der Oberbürgermeister die Stellen schaffen soll oder die Unternehmen. Sicher gebe es nichts, was man nicht noch besser machen könne, so dass vielleicht ein Prüfauftrag mit einer entsprechenden Berichterstattung in den politischen Gremien ein Weg sein könnte.

Der Oberbürgermeister stellt im Ergebnis der Diskussion fest, dass keiner der genannten Schwerpunkte in Frage gestellt werde, aber die Verantwortung dafür die Geschäftsführer der Unternehmen haben. Inwieweit hier eingegriffen werden sollte, sei zu überlegen. Zu hinterfragen, wie diese Themen strategisch angefasst werden, sei vorstellbar, aber nicht mit dieser Antragstellung umzusetzen.

Anschließend folgt Frau Pöller der Empfehlung, diesen Antrag **zurückzuziehen**.

zu 3.4 Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde

Vorlage: 19/SVV/1272

Fraktion DIE aNDERE
zur Erledigung

Herr Zeller bringt den Antrag namens der Fraktion DIE aNDERE ein. Anschließend nimmt die Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Frau Meier, dazu Stellung und betont, dass der betroffene Personenkreis im Antrag undifferenziert sei und die Verwaltung davon ausgehe, es seien die geduldeten Flüchtlinge gemeint. Dazu habe am gestrigen Tag die erste Arbeitsgruppensitzung „Sichere Häfen“ stattgefunden und seien zwei diesbezügliche Pakete geschnürt worden – zum einen die Ausbildungszustimmung und zum anderen die Arbeitszustimmung. Insofern sei die Verwaltung hier auf gutem Wege.

Namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, so Frau Bartelt, werde der Antrag unterstützt.

Herr Kirsch sieht den Antrag durch Verwaltungshandeln erledigt, da die Intention des Antrags klar und die Verwaltung in diesem Sinne auf dem Weg sei.

Für die Fraktion DIE LINKE signalisiert Frau Dr. Müller ebenso Unterstützung und betont, dass dieses Thema seit vielen Jahren Schwerpunkt sei und bislang nie zur Zufriedenheit zu Ende gebracht werden konnte.

Herr Friederich schließt sich der Auffassung von Herrn Kirsch an. Ohne Frage sei das ein wichtiges Anliegen, die Dinge seien aber so weit gebracht, um final abgeschlossen zu werden und um als Handlungsgrundlage zu dienen. Eine Prüfung darüber hinaus halte er für unnötig.

Herr Teuteberg plädiert dafür, den Antrag als durch Verwaltungshandeln erledigt

zu erklären und gleichzeitig eine Berichterstattung im Hauptausschuss zu diesem Thema zu vereinbaren.

Herr Keller führt aus, dass Absatz 1 und 2 bereits geprüft seien und über den Sachstand im März im Hauptausschuss berichtet werden könne.

Frau Meier verweist darauf, dass die „Lage komplexer“ sei. Um das Anliegen umzusetzen, müsse die Personalsituation in diesem Bereich stabil gehalten werden. Die Risiken seien bekannt; eine mündliche Berichterstattung in einer Hauptausschusssitzung im März sei aber möglich.

Der Antrag wird mit dieser Änderung zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde beschleunigt werden können.

Dabei soll angestrebt werden, dass im Regelfall die Entscheidung über eingereichte Anträge auf Arbeitserlaubnis in einer Frist von 3 Wochen getroffen wird.

Der Hauptausschuss ist im März 2020 über den Sachstand zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 3.5 Räume für Kulturschaffende und Kreative - Beschluss zur Anhandgabe Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage"
Vorlage: 19/SVV/1275

Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Eingangs erläutert Herr Kümmel, Planungsbüro des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, an Hand einer Powerpointpräsentation (dem Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) die Fragen

- der vertraglichen Sicherung,
- der beschränkten Dienstbarkeit über 20 Jahre,
- zur Vertragsstrafe mit selbstschuldnerischer Bürgschaft (Sicherheitsleistung):
- zum Wiederkaufsrecht des Verkäufers
- zur Berichtspflicht und
- zur Rechtsnachfolge.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes hat der Vorlage mehrheitlich zugestimmt. Der Ausschuss für Kultur hat mit einer Ergänzung ebenfalls mehrheitlich zugestimmt.

Diese Ergänzung wird ersetzt durch den vorliegenden Ergänzungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD, der vom Stadtverordneten Dr. Scharfenberg eingebracht wird und folgenden Wortlaut hat:

Ergänzungsantrag:

- 3) *Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das durch die Glockenweiß GmbH angebotene Nutzungskonzept rechtlich gesichert wird:*
- *18.434 m² Nutzung durch Kultur- und Kreativwirtschaft, davon eine Nutzfläche von 8.073 m² zu einer durchschnittlichen Anfangsmiete von 9,00 EUR/m² mit Mietzinsanpassung (Erhöhung/Herabsetzung) nach gesamtdeutschem Verbraucherindex;*
 - *Bindungsfrist und Nachweispflicht 20 Jahre ab Fertigstellung der Gebäude;*
 - *Sicherung der Nutzungsvorgaben durch Vertragsstrafen;*
 - *Sicherung der Nutzungsvorgaben durch dingliche Sicherung im Grundbuch;*
- 4) *Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung nach dem ersten Jahr der Vermietung jährlich über die Vermietungssituation und über den Anteil der mietpreislich gebundenen Nutzung unter Angabe der konkreten Flächen. Diese Berichterstattung ist nach Ablauf der zwanzigjährigen Bindungsfrist fortzuführen.*

Mi diesen Ergänzungen, so Herr Dr. Scharfenberg, gehe es zum einen um die rechtliche Sicherung und zum anderen um die Berichtspflicht, die Bestandteil des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung werden sollen.

Herr Friederich merkt dazu an, dass die Inhalte des Punktes 3 bereits rechtlich gesichert seien und die Berichtspflicht im Punkt 4 aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch sei. Außerdem gebe es aus seiner Sicht ein rechtliches Problem, wenn Forderungen „draufgesetzt“ werden, die über die Ausschreibung hinausgehen. Herr Teuteberg fragt nach, ob die Inhalte des Punktes 4 im Ausschreibungstext enthalten waren oder es Abweichungen gebe.

Frau Hüneke entgegnet, dass es einen besonderen öffentlichen Informationsbedarf gebe; dieses entspreche dem Ausschreibungstext. Alles was darüber hinaus gehe entspreche dem Angebot des Bieters. Sie verweist auf die Begründung des Ergänzungsantrags, in der steht, dass, die, in dem über die Grundlage der Ausschreibung hinausgehenden, im Angebot der Firma Glockenweiss GmbH enthaltenen Miet- und Nutzungsbedingungen, Bestandteil des Zuschlages und des Vertrages zur Anhandgabe sind, eine grundbuchliche Sicherung ist bereits vorgesehen. Da diese Bedingungen für die öffentliche Wahrnehmung aber wichtig sind, sollen sie darüber hinaus Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses werden.

Der Oberbürgermeister betont, dass sich der Punkt 4 an ihn richte und der Punkt 3 auf das angebotene Nutzungskonzept Bezug nehme, deren Annahme hier noch einmal festgeschrieben werde.

Herr Zeller merkt an, dass die Fraktion DIE aNDERE dem kritisch gegenüberstehe; hier werden alle Gestaltungsspielräume aus der Hand gegeben, die mit einem Erbbaurecht gegeben wären. Frau Hüneke merkt dazu an, dass man dieser Möglichkeit „nachtrauern“ könne, aber ein Erbbaurecht nun einmal nicht Gegenstand der Ausschreibung gewesen sei. Herr Dr. Scharfenberg betont, dass er die rechtlichen Bedenken nicht teile; mit dieser Ergänzung gehe die Stadt sicher und das in Übereinstimmung mit dem Investor.

Anschließend wird der o. g. Ergänzungsantrag zur Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	10
Ablehnung:	5
Stimmenthaltung:	2

Anschließend wird die so ergänzte Vorlage zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

- 1) Für das Grundstück ehem. Feuerwache/Langer Stall erfolgt die Anhandgabe entsprechend der Empfehlung des Auswahlgremiums vom 14.11.2019 an die Glockenweiß GmbH.

Sofern der Bieter von seinem Angebot zurücktreten sollte, sollen Verhandlungen mit dem von der Auswahlkommission bestimmten Nachrücker Euroboden GmbH aufgenommen werden.

- 2) Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des KreativQuartiers zu schaffen, wird der Oberbürgermeister beauftragt den Bebauungsplan Nr.1 "Neuer Markt/Plantage" für den Bereich des künftigen Kreativquartiers zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Neuer Markt/Plantage" erfolgt nach § 13a BauGB.

- 3) **Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das durch die Glockenweiß GmbH angebotene Nutzungskonzept rechtlich gesichert wird:**

- **18.434 m2 Nutzung durch Kultur- und Kreativwirtschaft, davon eine Nutzfläche von 8.073 m2 zu einer durchschnittlichen Anfangsmiete von 9,00 EUR/m2 mit Mietzinsanpassung (Erhöhung/Herabsetzung) nach gesamtdeutschem Verbraucherindex;**
- **Bindungsfrist und Nachweispflicht 20 Jahre ab Fertigstellung der Gebäude;**
- **Sicherung der Nutzungsvorgaben durch Vertragsstrafen;**
- **Sicherung der Nutzungsvorgaben durch dingliche Sicherung im Grundbuch;**

- 4) **Der Oberbürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung nach dem ersten Jahr der Vermietung jährlich über die Vermietungssituation und über den Anteil der mietpreislich gebundenen Nutzung unter Angabe der konkreten Flächen. Diese Berichterstattung ist nach Ablauf der zwanzigjährigen Bindungsfrist fortzuführen.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	12
Ablehnung:	3
Stimmenthaltung:	2

Fördermittelproblematik, Gebäude Rechenzentrum, Dortustraße 46

Anschließend verweist der Oberbürgermeister auf die in der letzten Hauptausschusssitzung gestellte Frage der Fördermittelrückzahlung. Hierzu informiert Herr Kümmel per Powerpointpräsentation (dem

Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) über die zeitlichen Vorgänge und die telefonische Nachfrage beim Landesamt für Bauen und Verkehr im Dezember 2019 sowie die Antwort, dass eine Änderung der Sanierungsziele **fördermittelunschädlich** sei.

Das bedeute für das weitere Verfahren:

Variante 1 (Umsetzung der Sanierungsziele, Abriss des gesamten Rechenzentrums):

- Fördermittelproblematik stellt sich nicht
- kein Wertausgleich in das Treuhandvermögen durch Landeshauptstadt Potsdam

Variante 2 (Änderung der Sanierungsziele, Teilabriss, Verkauf des Restkörpers)

- Verständigung mit dem Fördermittelgeber über den Umgang mit den bisherigen Förderzwecken und/oder der Höhe einer Fördermittelrückzahlung
- Verkaufserlös für das Treuhandvermögen

Variante 3 (Änderung der Sanierungsziele, Teilabriss, Übernahme des Restkörpers in das Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam zur Erfüllung nicht-förderfähiger kommunaler Aufgaben)

- Verständigung mit dem Fördermittelgeber über den Umgang mit den bisherigen Förderzwecken und/oder der Höhe einer Fördermittelrückzahlung

oder: Wertausgleich in das Treuhandvermögen durch die Landeshauptstadt Potsdam

Da die erteilte Auskunft telefonisch erfolgte, werde die **Fördermittelproblematik im weiteren Verfahren abschließend zu klären** sein, habe aber keinen Einfluss auf die „Machbarkeitsuntersuchung zur Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Nutzung des Rechenzentrums“ (19/SVV/1326).

zu 3.6 Einsetzung einer/s Anti-Mobbing-Beauftragten

Vorlage: 19/SVV/1289

Fraktion DIE aNDERE

Herr Zeller bringt den Antrag namens der Fraktion DIE aNDERE ein. Herr Jetschmanegg, Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung, sieht es positiv, dass sich die Fraktion um das Wohl der Mitarbeitenden kümmere. Gleichwohl treffe nicht alles in der Begründung Enthaltene zu.

Die Stadt sei mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement und der sozialen Betriebsberatung gut aufgestellt und dabei, dieses Netzwerk u.a. mit der AWO auch weiter auszubauen. Insofern bedarf es dieses Beschlusses nicht und er plädiere für die Ablehnung.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle einer/s Anti-Mobbingbeauftragten zu schaffen.

An diese Stelle sollen sich Beschäftigte der Stadtverwaltung wenden können, um eine schnelle Lösung bei unkollegialem Verhalten zu finden. Fachlich soll sich die/der Anti-Mobbingbeauftragte sowohl im psychologischen Bereich als auch in der Struktur der Stadtverwaltung auskennen. Die gesuchte Person soll in der Lage sein, sowohl kurz- als auch langfristige Perspektiven für den weiteren beruflichen Lebensweg der von Mobbing Betroffenen aufzuzeigen. Neben der Hilfe in Akutsituationen kann sie zudem Prophylaxeangebote anbieten.

Die Stadtverordnetenversammlung soll spätestens im März 2020 über die Umsetzung des Beschlusses und die geplante organisatorische Einbindung der Stelle informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	10
Stimmhaltung:	4

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag **abzulehnen**.

zu 3.7 Neubau Verwaltungscampus

Vorlage: 19/SVV/1295

Fraktion Bürgerbündnis

Dem Grundanliegen, so Herr Jetschmanegg, Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung, könne zugestimmt werden, da die Verwaltung genau dabei ist, dieses zu tun. Allerdings stehe die in der Begründung genannte Biosphäre nicht in Rede, aber die Begründung sei nicht Beschlussbestandteil. Bezüglich der Terminstellung bittet er, diese auf das 3. Quartal 2020 zu ändern.

Herr Dr. Scharfenberg fragt nach, ob es Zielstellung des Antrags sei, die Biosphäre als Verwaltungsstandort zu nutzen; der Oberbürgermeister verweist darauf, dass eine entsprechende Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung dies ausschließe.

Herr Kirsch entgegnet, dass die Begründung zwar nicht Beschlussbestandteil sei, er den Standort aber durchaus für sinnvoll halte.

Herr Wollenberg merkt an, dass er den Zweck des Antrags nicht erkennen könne, da der Oberbürgermeister dies in seinem letzten Bericht vor der Stadtverordnetenversammlung bereits als Verwaltungshandeln angekündigt habe. Dem schließt sich Herr Keller für die Fraktion der SPD an; der Antrag sei überflüssig.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen einer Erweiterung des Verwaltungscampus geeignete Standorte zu untersuchen. Dabei sind die Verfügbarkeit, die Infrastruktur und die finanziellen Auswirkungen zu untersuchen. Ein Ergebnis sollte der SVV im Mai 2020 vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	10
Stimmhaltung:	2

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag **abzulehnen**.

zu 4 Mitteilungen der Verwaltung

**zu 4.1 Bericht zur Personal- und Stellenentwicklung in der Landeshauptstadt
Potsdam gem. Beschluss DS 17/SVV/0951 (H16)**
Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

Herr Schneider verweist eingangs auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Personalberichts über die Entwicklungen und Maßnahmen sowie deren Wirkung zu berichten, einschließlich der Entwicklung bezüglich der Überlastungsanzeigen und der Krankenstände der Verwaltungsmitarbeitenden. An Hand einer Powerpointpräsentation (dem Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) berichtet er über den **Schwerpunkt Betriebliches Gesundheitsmanagement/ Betriebliche Gesundheitsförderung in 2019, den Schwerpunkt Betriebliche Eingliederung (BEM), das Gesundheitsmanagement, die Anzahl der Personalein- und -austritte, die Umsetzung des Stellenprogramms, die Entwicklung der angebotenen Ausbildungsplätze und die Entwicklung bezüglich der Überlastungsanzeigen.**

Nach Beantwortung der Nachfragen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

**zu 4.2 Abschlussbericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Europäischen
Städtekoalition gegen Rassismus e.V. bei der Landeshauptstadt Potsdam
(2012-2019)**
Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung

Herr Jetschmanegg, Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung, berichtet über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus e.V. bei der Landeshauptstadt Potsdam. Per Powerpointpräsentation (dem Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) erläutert er die Aufgaben, Ziele und Ergebnisse der Koalition, deren Geschäftsstelle am 01. Januar 2020 von der Stadt Heidelberg übernommen wurde.

Er dankt der Kollegin Dr. Löbl für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit.

**zu 4.3 Anpassung Dienstanweisung Akteneinsicht Stadtverordnete
Vorlage: 19/SVV/1404**
Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.4 Prüfergebnisse Dez. 2019 zum Beschluss "Potsdam erklärt den

Klimanotstand"

Vorlage: 19/SVV/1362

Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.5 Information zur Dekarbonisierungsstrategie EWP

Herr Veil, EWP, nimmt Bezug auf seine Ausführungen in der Hauptausschusssitzung am 11.12.2019 und gibt einen Überblick über die Energie- und Dekarbonisierungsstrategie, deren Handlungsfelder und die Entwicklung des Erzeugungsportfolios.

Auf Bitte von Herrn Dr. Zöllner wird die Powerpointpräsentation allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.

zu 5 Sonstiges

zu 5.1 Information des OBM zur interkommunalen Zusammenarbeit

Der Oberbürgermeister informiert, dass der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Mitteilungsvorlage in der nächsten Sitzung am 29.01.2020 vorgelegt wird.

Umzugs des Seesportclubs

Herr Kümmel verweist auf die in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Beschlussvorlage - Verwaltungsvereinbarung zur Neuordnung von Grundstücksflächen im Babelsberger Park – mit der auch die Vereinsarbeit des Potsdamer Seesportclubs gesichert werden sollte. Die Bestandsgebäude müssen abgetragen werden und der Seesportclub erhalte als Zwischenlösung eine Containeranlage auf dem Freibadgelände. Derzeit bereite der Verein den Bauantrag dafür vor.

Erarbeitung der Wohnraumzweckentfremdungssatzung

Die Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Frau Meier, betont, dass diese Satzung im Entwurf bereits vorliege, das eigentliche Problem aber die rechtssichere Umsetzung sei. Dazu bedarf es gerichtsfester Kriterien, die auch in die Prozesse der Verwaltung der Landeshauptstadt eingefügt werden können und der Definition von entsprechenden Verwaltungsabläufen.

Herr Dr. Scharfenberg regt an, für diese spezielle Aufgabe externen Sachverstand heranzuziehen.

Ablauf der Prüfung der Gültigkeit/Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Klinikum bis zu seiner Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung

Frau Krusemark, Fachbereichsleiterin Recht und Vergabemanagement, informiert, dass 14.420 gültige Unterschriften benötigt werden. Derzeit prüfe der

Bereich Statistik und Wahlen die Gültigkeit der abgegebenen Unterschriften und wolle bis zur 5. Kalenderwoche die für die 1. Frage geprüft haben und bis zur 9. Kalenderwoche die für die 2. Frage. Anschließend entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die formale Zulässigkeit, danach die Kommunalaufsicht über die materielle Zulässigkeit. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht sei ein Verwaltungsakt, gegen den Klage erhoben werden könne, sowohl von der Initiative als auch von der Stadt. Wird keine Klage erhoben, kann die Stadtverordnetenversammlung das Anliegen zum Beschluss erheben; ist dies nicht der Fall ist ein Bürgerentscheid herbeizuführen. Zu der von Herrn Dr. Scharfenberg erbetenen Beschleunigung des Verfahrens nimmt Herr Jetschmanegg Stellung und verweist darauf, dass bereits Mitarbeitende der Stadtverwaltung für die Prüfung rekrutiert wurden. Der Prüfungsvorgang müsse aber manuell erfolgen, so dass diese Tätigkeit nur über eine gewisse Stundenzahl hinweg möglich ist.

Format der Anhörung zur Garnisonkirche am 24.01.2020

Herr Friederich verweist auf den für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorliegenden Antrag der Fraktion CDU und bittet diesen im Rahmen der Anhörung ebenfalls zu thematisieren. Herr Schubert verweist darauf, dass dies aus formalen Gründen nicht funktionieren würde, da sich der Antrag noch nicht im Geschäftsgang befindet. Das schließt aber einen Meinungsaustausch zum Anliegen des Antrags nicht aus, der danach in den entsprechenden Ausschüssen zu beraten sei.

Herr Piest verweist darauf, dass mit der Einladung zum 24.01.2020 auch darum gebeten wurde, die Fragen wie verabredet an die sachverständigen Akteure bis DIENSTAG, 21.01.2020 vorab an ihn zu senden, die dann im Vorfeld der Sitzung allen zur Verfügung gestellt werden.

Strategischer Eckwertebeschluss

Herr Schubert sagt eine Verständigung zu, wie mit der Thematik einer Behandlung der DS 19/SVV/1174 im Hauptausschuss umgegangen werden soll.

Im Weiteren nimmt Herr Schubert Bezug auf einen Presseartikel in der Märkischen Allgemeinen Zeitung zur Besetzung der Stelle des kaufmännischen **Geschäftsführers der EWP**. Die darin enthaltenen Behauptungen zur Person der potentiellen Kandidatin seien schlichtweg falsch.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 11. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 15.01.2020

Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde
Vorlage: 19/SVV/1272

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu prüfen, wie die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde beschleunigt werden können.

Dabei soll angestrebt werden, dass im Regelfall die Entscheidung über eingereichte Anträge auf Arbeitserlaubnis in einer Frist von 3 Wochen getroffen wird.

Der Hauptausschuss ist im März 2020 über den Sachstand zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigefügt.

Potsdam, den 23. Januar 2020

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



KreativQuartier

Sicherung der Pflichten des Käufers

Pflichten und Sicherung



- **vertragliche Sicherung:**
 - Durchführung des Werkstatt- und Dialogverfahrens
 - Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die mietpreisgebundenen Flächen
- **beschränkt persönliche Dienstbarkeit über 20 Jahre:**
 - Sicherung der Nutzungsverpflichtung über die Größe der Flächen für die KKW gemäß Angebot (18.434 m² Geschossfläche für KKW insgesamt, davon 8.073 m² Nutzfläche mietpreisgebunden)
 - durchschnittliche Anfangsmiete mietpreisgebunden mit Werterhaltungsklausel
- **Vertragsstrafe mit selbstschuldnerischer Bürgschaft (Sicherheitsleistung):**
- **Wiederkaufsrecht des Verkäufers:**
 - Investitionsverpflichtung
 - Nutzungsverpflichtung
- **Berichtspflicht:**
 - Vermietungsübersicht
- **Rechtsnachfolge:**
 - Weiterverkauf nur mit Übernahme sämtlicher Verpflichtungen



Fördermittelproblematik

Gebäude Rechenzentrum
Dortustraße 46

- **seit November 1999:** Satzung über das Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte – Definition der Sanierungsziele einschließlich der „behutsamen Wiederannäherung an das charakteristische, gewachsene historische Stadtbild“
- **2005:** Einzelbestätigung Ordnungsmaßnahme Erwerbsnebenkosten für Dortustraße 46 über 300.000 Euro – Inaussichtstellung der Förderfähigkeit des gesamten Grunderwerbs bei Weiterverfolgung der Sanierungsziele
- **2009:** Einzelbestätigung Ordnungsmaßnahme Erwerbskosten für Dortustraße 46 über 4,9 Mio. Euro – zur Begleichung der Kaufsumme
- **März 2015:** Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 1 „Alter Markt/Plantage“ – Änderung der Sanierungsziele bei abweichenden Ergebnissen des Bürgerdialogs (gescheitert)
- **2016:** Diskussion um Szenarien für die verlängerte Zwischennutzung: „Abstimmung mit dem Fördermittelgeber (LBV) notwendig“
- **Dezember 2019:** telefonische Nachfrage beim LBV – Änderung der Sanierungsziele fördermittelunschädlich

Variante 1 (Umsetzung der Sanierungsziele, Abriss des gesamten Rechenzentrums):

- Fördermittelproblematik stellt sich nicht
- kein Wertausgleich in das Treuhandvermögen durch LHP

Variante 2 (Änderung der Sanierungsziele, Teilabriss, Verkauf des Restkörpers)

- Verständigung mit dem Fördermittelgeber über den Umgang mit den bisherigen Förderzwecken und/oder der Höhe einer Fördermittelrückzahlung
- Verkaufserlös für das Treuhandvermögen

Variante 3 (Änderung der Sanierungsziele, Teilabriss, Übernahme des Restkörpers in das Eigentum der LHP zur Erfüllung nicht-förderfähiger kommunaler Aufgaben)

- Verständigung mit dem Fördermittelgeber über den Umgang mit den bisherigen Förderzwecken und/oder der Höhe einer Fördermittelrückzahlung
oder: Wertausgleich in das Treuhandvermögen durch die LHP

→ Fördermittelproblematik im weiteren Verfahren abschließend zu klären.

→ Fördermittelproblematik hat keinen Einfluss auf die „Machbarkeitsuntersuchung zur Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Nutzung des RZ“ (19/SVV/1326)



Personalbericht

Hauptausschuss

15. Januar 2020

Haushaltsbegleitender Beschluss zum DoHH 2018/19 – H 16 Personalbedarfsplanung

Mindestens einmal im Jahr ist im Rahmen eines Personalberichts über die Entwicklungen und Maßnahmen sowie deren Wirkung zu berichten.

18/SVV/0780 - Beschluss vom 07.11.2018

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Hauptausschuss ab 2019 halbjährlich über Überlastungsanzeigen und Krankenstand der Verwaltungsmitarbeiter*innen zu informieren.

In diesem Zusammenhang ist aufzuzeigen, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Situationen gezogen werden.

Beschlusstext H 16: Durch besondere Anstrengungen beim Gesundheitsmanagement den Krankenstand auf Dauer senken

Schwerpunkt Betriebliches Gesundheitsmanagement/ Betriebliche Gesundheitsförderung in 2019

- Gesundheitstag für Beschäftigte
- Schulungsreihe „Führungsfaktor Gesundheit“
- Forum Gesunde Lebensmittel (für langjährig Beschäftigte),
- Workshops für alle Beschäftigten,
- Betriebssportgruppen: 4 Betriebssportgruppen Nordic Walking als Sportangebot vom Arbeitgeber / Mobile Pause
- VHS- Bewegungs- und Entspannungskurse (10 Kurse umgesetzt, 1 Schnupperkurs im Werner-Alfred-Bad für die Beschäftigten angeboten)
- „Froach“, webbasierte Mini-Bewegungspause,
- Schwimmen für Beschäftigte (nur in Wintermonaten, Okt.2019 bis April 2020),
- Ehemaligentreffen, 140 Teilnehmer



Quelle: Pixabay

Schwerpunkt Betriebliche Eingliederung (BEM)

- Grundlage: § 84 Abs. 2 SGB IX (Sozialgesetzbuch)
- Ziel: Ursachen von Arbeitsunfähigkeitszeiten einer/eines Beschäftigten gemeinsam nachzugehen, nach Möglichkeiten zu suchen, künftige Arbeitsunfähigkeitszeiten zu vermeiden oder zumindest zu verringern, Rehabilitationsbedarf zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Fazit: Sowohl im BGM als auch im BEM wurde das Servicelevel angehoben, die Beratungen steigen moderat an und korrelieren mit dem verfügbaren Personal (im BEM derzeit 1 Beraterin)



Quelle: Pixabay

Durchschnittliche Krankentage (Kalendertage) pro Mitarbeiter

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2018	10,0	7,5	7,7	8,6	33,8
2019	9,2	7,6	7,2	7,8	31,8

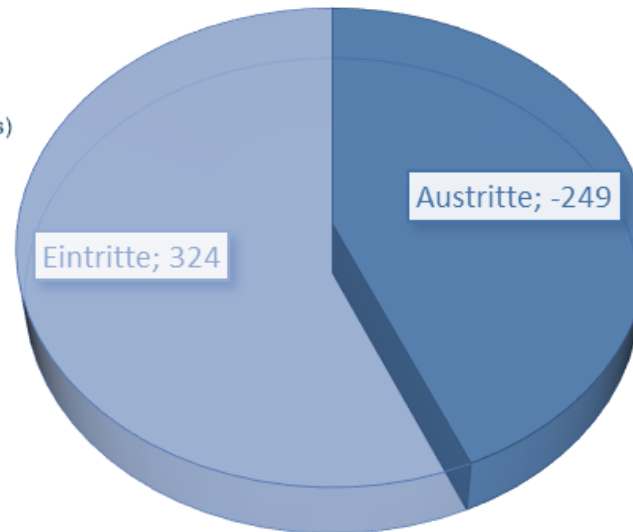
Fazit: leichtes Absinken des Krankenstandes in 2019

Personal: Ein- und Austritte



Beschlusstext H 16: Besonderes Engagement darauf legen, die offenen und neuen Stellen schnell und qualifiziert zu besetzen

EIN- UND AUSTRITTE



Eintritte

• Jan – Dez 2019

324 Personen

222 unbefristet,

102 befristet,

301 Beschäftigte

23 Beamte

(183 weiblich, 141 männlich, 0 divers)

(12 Vorgesetzte, 312 Mitarbeiter)

Austritte

• Jan – Dez 2019

249 Personen

davon 65 Ablauf Zeitvertrag)

233 Beschäftigte

16 Beamte

(164 weiblich, 85 männlich, 0 divers)

(4 Vorgesetzte, 245 Mitarbeiter)

Personal: – Schwerpunkt 120,9 – Stellenprogramm

(Stand 15.12.2019)



	Im Programm enthaltene VZE	1.		2.		3.		Summen	
VZE gesamt	120,9*	65,30	54%	10,55	9%	39,65	33%	115,92	96%
umgerechnet in MA/Arbeitsplätze	128	65	51%	12	9%	42	33%	119	93%

* Besetzung ab 01.07.19 mgl.

1. Am 15.12.2019 besetzt (65,30)
 - Ausgewählter Bewerber hat mindestens am 15.12.2019 zugesagt (Vertragsbeginn kann auch nach dem 15.12.19 liegen)

2. Im Auswahlverfahren (10,55)
 - Ausschreibung ist erfolgt oder,
 - Auswahl Einzuladende läuft oder,
 - Bewerbungsgespräche laufen

3. In organisatorischer Vorbereitung (39,65)
 - Besetzungsverfahren wird vorbereitet oder,
 - Stelle befindet sich in der Bewertung oder,
 - Über genaue Anbindung und Ausgestaltung wird auf Fachebene diskutiert oder
 - Ausschreibung wird vorbereitet

Quelle: LOGA Stellenbesetzungsliste Stichtag : 15.12.2019 sowie Abfrage bei den SB /innen der Bereiche 531 und 532

Personal: Schwerpunkt Ausbildung

(Stand 15.12.2019)



Landeshauptstadt
Potsdam

Beschlusstext H 16: weiterhin eine hohe Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen

Ausbildungsplanung	2019	2020	2021	2022
Verwaltungsfachangestellte	31	35	36	36
Sonderberufe	2	3	3	3
Fachinformatiker Systemintegration	0	1	1	1
Notfallsanitäter	9	9	9	9
Vermesser	0	1	2	3
Bachelor of Laws (ÖVBB)	13	13	14	19
Bachelor of Science (VwInfo)	2	3	4	4
Fachstudiengänge (z.B. Bauingenieur)	3	7	11	15
Bachelor Geoinformatik	0	1	1	1
	62	73	81	91

47 Überlastungsanzeigen 2019 (2018: 62), davon:

- 41 Einzelanzeigen (41 Personen) / 2018: 51
- 6 Anzeigen von Organisationseinheiten (Gruppenanzeigen 68 Personen betroffen / 2018: 11 Gruppenanzeigen mit 136 betroffenen Personen)

= 109 Personen (ca. 5 % der Beschäftigten) / 2018: 187 = ca. 6 %

Abschluss einer Dienstvereinbarung zum Umgang mit Gefährdungs- und/oder Überlastungsanzeigen (DVGÜA)

(Stand: am 25.10.2019 unterzeichnet)

Gegenstände der DV:

- klassifiziert Überlastungssituationen
- klärt rechtliche Rahmenbedingungen
- regelt Verfahren und Beteiligte beim Umgang
- gibt Lösungsempfehlungen
- Berichtsverfahren

- konkrete Maßnahmen, wie:
 - Arbeitsorganisation
 - Personalkapazitäten anpassen (auch befristet)
 - Kommunikationszeiten und -kanäle optimieren
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement



Vielen Dank!

Abschlussbericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus e.V. bei der Landeshauptstadt Potsdam (2012-2019)

Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V.

Gründung 10. Dezember 2004 in
Nürnberg

Bekämpfung von Rassismus
auf kommunaler Ebene in Europa



Zehn-Punkte-Aktionsplan

LHP Mitglied seit 2006

3 deutschsprachige Arbeitstreffen in der LHP,
Lenkungsausschuss- und Vorstandstreffen

Vorsitzende

Dr. Hans Hesselmann, Nürnberg, Deutschland
(2004 – 2011)

Jean-Paul Makengo, Toulouse, Frankreich
(2011 – 2014)

Dr. Ursula Löbel (kommissarisch), Potsdam, Deutschland
(2014 – 2015)

Benedetto Zacchiroli, Bologna, Italien
(seit 2015)

Ziele der Koalition

Gemeinsam gegen jegliche Form von Rassismus

Effiziente Umsetzung von Antidiskriminierungspolitiken

Austausch von Praxisbeispielen

Internationale Vernetzung und gegenseitige Information

Gemeinsame Projekte

Übernahme der Geschäftsstelle 2012

Übergeben von Nürnberg

Aufgaben:

Koordinierungs- und
Geschäftsstelle für den stetig
wachsenden Verein

Personalausstattung: 25
Wochenstunden
(Kostenübernahme durch
ECCAR für 15 Wochenstunden)



Ergebnisse

155 Mitglieder per 31.12.2019

- darunter 42 deutsche Städte

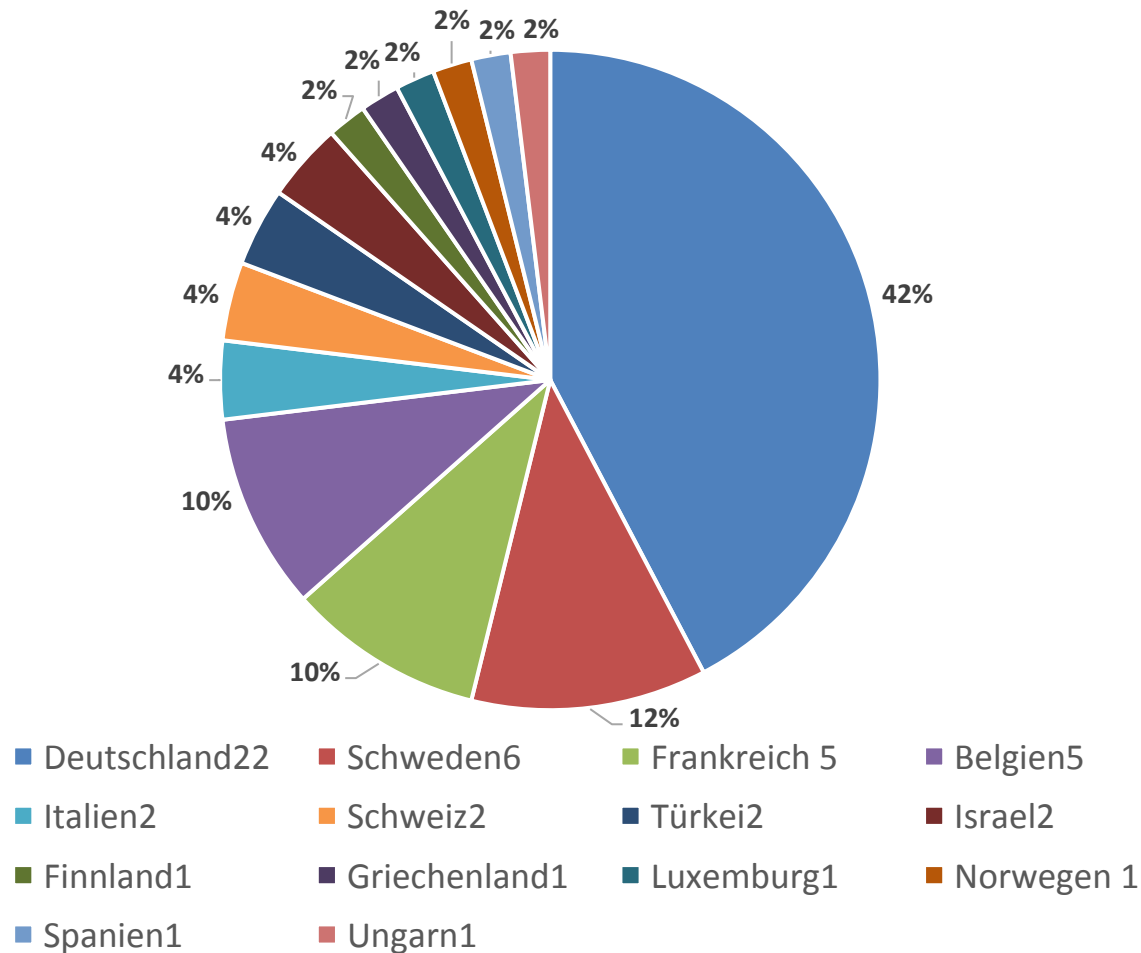
Von Potsdams Partnerstädten sind Bonn und Luzern Mitglied.

12 Mitgliederversammlungen

16 Lenkungsausschusstreffen

12 Treffen deutschsprachiger Städte

Seit 2012 sind 52 Städte beigetreten (nach Ländern)



EU-Projekte

AMITIE-Code: Hamburg, Bologna, Toulouse, Riga, Sevilla, Loures, ECCAR

Themen: Menschenrechte im europäischen Kontext

ADPOLIS:

ETC Graz, Projektpartner*innen in Stockholm, Athen, Madrid, Budapest (Zentren für Menschenrechte und Migration)

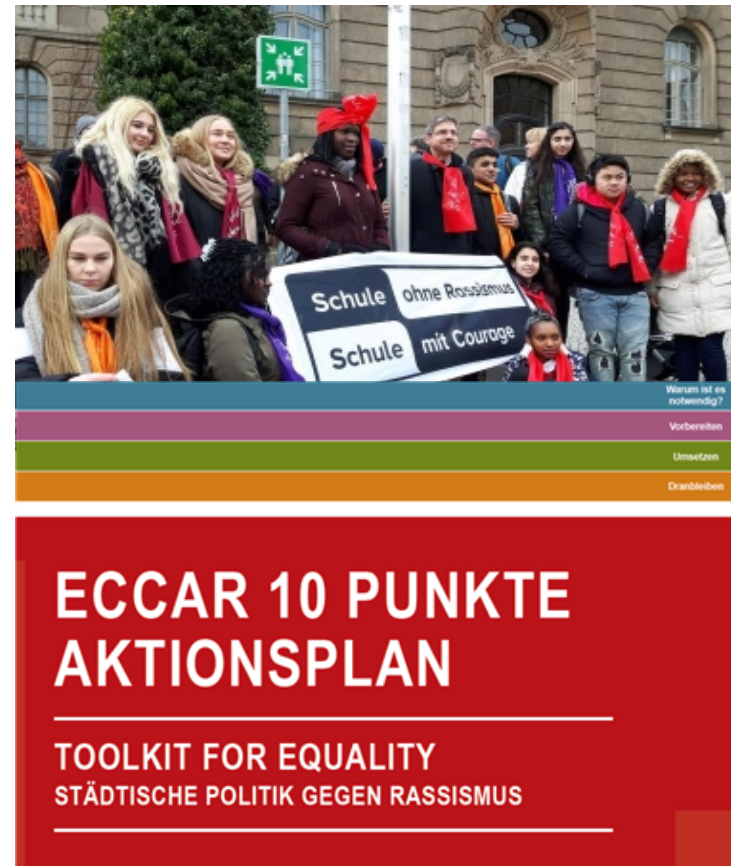
Erfolgsfaktoren von Politiken gegen rassistische Diskriminierung, die bereits in Städten implementiert wurden

Kickoff in Potsdam 2016

Fortlaufende Projekte

Internationale Wochen gegen Rassismus am 21. März
(jährlich wiederkehrend)

Toolkit for Equality – Städtische Politik gegen Rassismus
(in Zusammenarbeit mit ETC-Graz), Handbuch, um Städten praktische Unterstützung zu bieten (11 Kapitel, 8 Sprachen)



Fortlaufende Projekte

Zusammenarbeit mit UNESCO und
der internationalen Koalition ICCAR

ECCAR Award: Preis für Projekte
mit thematischen Schwerpunkten z.B.
Diskriminierung im Sport



European
Coalition
of Cities  against Racism

Übergabe an die Stadt Heidelberg

Entscheidung zur Übergabe der Geschäftsstelle im Jahr 2018

Übernahme ist per 1. Januar 2020 erfolgt

Offizielle Übergabe an den OBM, Prof. Dr. Eckart Würzner, am
13. Februar 2020